

Amtsblatt

für die Gemeinde **Bestensee** mit Ortsteil **Pätz**



Der „Bestwiner“

34. Jahrgang

Ausgabe Nr. 1

Bestensee, den 28. Januar 2026

Pätzer Tonsee



Foto: Wolfgang Purann

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

10557 Berlin, Werftstraße 2, Tel.: (030) 28 09 93 45 • Fax: (030) 57 79 58 18 • Auflage: 4.400

Herausgeber des Amtsblattes: Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee, Tel.: (033763) 998-0

verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Bestensee

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen des Amtsblattes für die Gemeinde Bestensee – Der „Bestwiner“:

Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, im Bürgerbüro während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.

Online können Sie den Bestwiner kostenfrei runterladen unter: <https://www.bestensee.de/index.php?id=300>

INHALTSVERZEICHNIS DES AMTLICHEN TEILS

Öffentliche Beschlüsse der Gemeindevertretung

Der Gemeindevertretung lagen in der öffentlichen Sitzung am 11.12.2025

nachfolgende Beschlussvorlagen vor und die Abstimmung erfolgte mit 15 von 19 Gemeindevertretern.

- 54–2025 Einleitungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen und Erholung an der alten Gärtnerei“ Seite 3
- 55–2025 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Seestraße-West“ – Satzungsbeschluss Seite 3
- 56–2025 Beschlussfassung, Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB, Markthalle Pätz an der B179 Seite 4
- 57–2025 Beschlussfassung, Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB, „Seestraße-West“ Seite 5
- 58–2025 Änderung des Bebauungsplans „Am Glunzbusch/B 179“; Einleitungs-/Offenlagebeschluss Seite 5
- 59–2025 Feststellung des Jahresabschlusses Seite 6
- 60–2025 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 Seite 7
- 61–2025 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee Seite 7
- 62–2025 Interessenbekundung zur Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung Kommunalen Sportstätten“ Projektauftrag 2025 Seite 9
- 63–2025 Vorzeitige Übernahme der Mehrzweckhalle „Landkostarena“ durch die Gemeinde Seite 10
- 64–2025 Hundesteuersatzung Seite 11
- 65–2025 Neufassung der Hauptsatzung Seite 14
- 66–2025 Anpassung der Einwohnerbeteiligungssatzung Seite 17
- 68–2025 Berufung Kämmerer/-in Seite 19
- 69–2025 Benennung eines allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters Seite 20
- 70–2025 Erweiterung der Kinderarztpraxis Bestensee im „Vereinshaus“ Seite 20
- 71–2025 Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Strom-/Gasversorgungsnetzes in der Gemeinde Bestensee Seite 20
- 72–2025 Integrierte Quartierskonzepte für energetische Sanierungsmaßnahmen – Förderantragsstellung Seite 21

Nichtöffentlicher Beschluss der Gemeindevertretung

- 53–2025 Verkauf einer Arrondierungsfläche, Flurstück 280 der Flur 4 der Gemarkung Pätz, Grundbuchblatt 691, gelegen in der Prieroser Straße Seite 22

Öffentliche Bekanntmachung:

- Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Bestensee mit Wirkung ab dem 01.01.2026 Seite 22
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Glunzbusch/B 170, Gemeinde Bestensee, Gemarkung Bestensee Seite 22

AMTLICHER TEIL

Erläuterung:

Die Ersatzbekanntmachung und die Bekanntmachungsanordnung beziehen sich lediglich auf die Auslage der Anlagen eines Beschlusses.

Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee müssen Anlagen von Satzungen und Beschlüssen 14 Tage im Rathaus ausliegen.

Die Anlagen der Beschlüsse können aber auch im Ratsinformationssystem der Gemeinde Bestensee unter www.bestensee.de eingesehen werden.

Dort sind die Anlagen auch über die 14-tägige Auslagefrist hinweg einsehbar.

Fristen anderer Rechtsnormen bleiben hiervon unberührt.

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS 54–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bauamt

Betreff
Einleitungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen und Erholung an der alten Gärtnerei“

Beschlussvorschlag:
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen und Erholung an der alten Gärtnerei“ in Bestensee. Der Geltungsbereich der Planung umfasst die Flurstücke 92, 93, 94, 95/1, 97/6, 97/8, 97/10, 879, 1068, 1160, 1161, 1162, 1248, 1249 der Flur 2 in der Gemarkung Bestensee. (3,90 ha Abgrenzung siehe Anlage). Das Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohn- und Erholungsgebiets. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Sachdarstellung:
Auf dem größtenteils brachliegenden und verwilderten Gebiet der ehemaligen Gärtnerei „Jürgen Krähe“ an der Neuen Straße in Bestensee soll zukünftig Erholung und Wohnen entstehen. Dazu wird eine Planung zur Bebauung (B-Plan) erstellt, der besonders die ökologischen Aspekte berücksichtigt. Es wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Die Planungskosten werden vom Grundstückseigentümer übernommen.

Abstimmungsergebnis:
Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV: 19
Anwesend: 15
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage(n):
1. Anlage Geltungsbereich

54-2025

Ersatzbekanntmachung
Die Anlage(n) „1.Anlage Geltungsbereich“ des Beschlusses 54-2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungsanordnung § 2 Abs. 2 BekanntmV
Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 2 Abs.2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlage(n) „1.Anlage Geltungsbereich“ des Beschlusses 54-2025 angeordnet. Die Anlagen des Beschlusses 54-2025 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 28.01.2026

BESCHLUSS 55–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bauamt

Betreff
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Seestraße-West“ – Satzungsbeschluss (55–2025)

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seestraße-West“ in der Fassung vom 18.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung:
Die Gemeindevertretung hat die Abwägung zu den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes durchgeführt. Daraus resultierende Änderungen wurden in die Planunterlage eingearbeitet.

Gem. § 10 Abs.1 BauGB ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV: 19
Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage(n):
1. B-Plan
2. Begründung

55-2025

Ersatzbekanntmachung
Die Anlage(n) „1.B-Plan“ und „2.Begründung“ des Beschlusses 55-2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungsanordnung § 2 Abs. 2 BekanntmV

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 2 Abs.2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlage(n) „1.B-Plan“ und „2.Begründung“ des Beschlusses 55-2025 ange-

ordnet. Die Anlagen des Beschlusses 55-2025 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 28.01.2026

BESCHLUSS 56–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bauamt

Betreff

Beschlussfassung, Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB, Markthalle Pätz an der B 179

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, dem beigefügten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Markthalle Pätz an der B 179“ zwischen der Gemeinde Bestensee und dem Vorhabenträger Gemeinsam Besser GmbH in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen und die erforderlichen weiteren Schritte zur Durchführung des Vorhabens zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Der Vorhabenträger hat den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus dem Plan mit den bauleitplanerischen Festsetzungen (Vertragsplan, Anlage 4) sowie der Begründung zum Vertragsplan (Anlage 5), vorgelegt.

Die Gemeindevertretung hat hierzu am 02.04.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB gefasst; die Bekanntmachung erfolgte am 24.04.2019.

In ihrer Sitzung am 30.09.2025 hat die Gemeindevertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans jeweils als Satzung beschlossen.

Mit dem nun vorliegenden Durchführungsvertrag werden die Pflichten und Rechte des Vorhabenträgers im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage(n):

1. Gemeinsam Besser GmbH – Gemeinde Bestensee Durchführungsvertrag
2. Anlage 1
3. Anlage 2
4. Anlage 3
5. Anlage 4
6. Anlage 5
7. Anlage 6
8. Anlage 7 Schallgutachten

56-2025

Ersatzbekanntmachung

Die Anlage(n) „1.Gemeinsam Besser GmbH – Gemeinde Bestensee Durchführungsvertrag“, „2.Anlage 1“, „3.Anlage 2“, „4.Anlage 3“, „5.Anlage 4“, „6.Anlage 5“, „7.Anlage 6“ und „8.Anlage 7 Schallgutachten“ des Beschlusses 56-2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungsanordnung § 2 Abs. 2 BekanntmV

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 2 Abs.2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlage(n) „1.Gemeinsam Besser GmbH – Gemeinde Bestensee Durchführungsvertrag“, „2.Anlage 1“, „3.Anlage 2“, „4.Anlage 3“, „5.Anlage 4“, „6.Anlage 5“, „7.Anlage 6“ und „8.Anlage 7 Schallgutachten“ des Beschlusses 56-2025 angeordnet. Die Anlagen des Beschlusses 56-2025 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 28.01.2026

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS 57–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bauamt

Betreff
Beschlussfassung, Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB, „Seestraße-West“

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, den beigefügten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seestraße-West“ zwischen der Gemeinde Bestensee und dem Vorhabenträger in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen und die erforderlichen weiteren Schritte zur Durchführung des Vorhabens zu veranlassen.

Sachdarstellung:
Der Vorhabenträger hat den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus dem Plan mit den bauleitplanerischen Festsetzungen sowie der Begründung zum Vertragsplan vorgelegt.
Die Gemeindevertretung hat hierzu am 12.03.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst; die Bekanntmachung erfolgte am 27.03.2024.
Mit dem nun vorliegenden Durchführungsvertrag werden die Pflichten und Rechte des Vorhabenträgers im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

- Anlage(n):
- 1. Du Chesne – Gemeinde Bestensee Durchführungsvertrag
 - 2. Anlage 1
 - 3. Anlage 2.1
 - 4. Anlage 2.2
 - 5. Anlage 3
 - 6. Anlage 4
 - 7. Anlage 5

57-2025

Ersatzbekanntmachung
Die Anlage(n) „1. Du Chesne – Gemeinde Bestensee Durchführungsvertrag“, „2.Anlage 1“ und „3.Anlage 2.1“ des Beschlusses 57-2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungsanordnung § 2 Abs. 2 BekanntmV
Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 2 Abs.2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlage(n) „1. Du Chesne – Gemeinde Bestensee Durchführungsvertrag“, „2.Anlage 1“ und „3.Anlage 2.1“ des Beschlusses 57-2025 angeordnet. Die Anlagen des Beschlusses 57-2025 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 28.01.2026

BESCHLUSS 58–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bauamt

Betreff
1. Änderung des Bebauungsplans „Am Glunzbusch/B 179“; Einleitungs-/Offenlagebeschluss

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Glunzbusch/B179“ einzuleiten.
Das Verfahren beschränkt sich auf die Flurstücke 452 sowie 459 bis 465 der Flur 13 Gemarkung Bestensee.
Die Planänderung erfolgt nach § 13a BauGB zur Innenverdichtung im beschleunigten Verfahren.
Es ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 BauGB und § 4 BauGB durchzuführen.

Begründung:
Der Bebauungsplan „Am Glunzbusch/B 179“ ist am 24.10.2012 rechtskräftig geworden. Die ehemaligen Flurstücke 139 und 140 der Flur 13, Gemarkung Bestensee (Spreewaldstraße 7 und 9, B 179), wurden in insgesamt acht neue Flurstücke (452 sowie 459 bis 465) aufgeteilt. Das Flurstück 465 dient als 4,5 m breite private Verkehrsanlage, die gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 8 Brandenburgische Bauordnung baugenehmigungsfrei errichtet wurde (vgl. Anlage 1). Nach der Neuregelung der Ortsdurchfahrt B 179 konnte diese private Erschließungsanlage an die Bundesstraße angeschlossen werden, womit die Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke gesichert ist. Das Plangebiet ist im Bebauungsplan als allgemeine Wohnbaufläche festgesetzt. Die aktuelle textliche Festsetzung Nr. 2 des rechtskräftigen Bebauungsplans vom September 2012 lässt eine zusätzliche Baureihe jedoch nicht zu, da sie lediglich die Bebauung in zweiter und dritter Reihe unter bestimmten Bedingungen gestattet. Weitere planungsrechtliche Änderungen sind über die angestrebte Ergänzung hinaus nicht vorgesehen.
Beabsichtigt ist nun eine Ergänzung um eine vierte Baureihe im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Bestehend sind derzeit drei Baureihen beidseitig der privaten Erschließungsstraße. Auf dem Flurstück 461 soll der ergänzende Bau eines Einfamilienhauses ermöglicht werden. Gleiches gilt für die zweite Baureihe auf dem Flurstück 452. Dabei bleiben sowohl die Grundflächenzahl (0,3) als auch die zulässige Anzahl der Vollgeschosse (II) unverändert.

AMTLICHER TEIL

Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Ziel ist die Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt deutlich weniger als 20.000 m². Es bestehen keine weiteren Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen. Mit dem Vorhaben ist keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht verbunden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bst. b genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten sind.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

58-2025

Ersatzbekanntmachung

Die Anlage(n) „1. Plan 1.Änderung“ und „2.Begründung 1.Änderung am Glunzbusch“ des Beschlusses 58-2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungsanordnung § 2 Abs. 2 BekanntmV

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 2 Abs.2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlage(n) „1. Plan 1.Änderung“ und „2.Begründung 1.Änderung am Glunzbusch“ des Beschlusses 58-2025 angeordnet. Die Anlagen des Beschlusses 58-2025 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 28.01.2026

BESCHLUSS 59–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Kämmerei

Betreff

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 (59–2025)

Beschlussvorschlag:

Der geprüfte und vom Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss der Gemeinde Bestensee zum 31.12.2011, welcher einen Überschuss von 103.126,78 € ausweist, wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Entsprechend § 80 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Der Jahresabschluss wurde im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Dahme Spreewald durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen SWS Schüllermann und Partner AG geprüft.

Der Jahresabschluss 2011 wurde vom Kämmerer am 25.03.2021 aufgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt prüfte den Entwurf mit Unterbrechungen bis Mitte 2022.

Der Auftrag an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen wurde durch den Landkreis Dahme-Spreewald auf Vorschlag der Gemeinde Bestensee am 01.08.2023 erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ging am 02.10.2025 beim Rechnungsprüfungsamt ein. Mit der Erstellung des Schlussberichtes am 14.10.2025 durch das Rechnungsprüfungsamt ist die Prüfung abgeschlossen.

Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2011“ der SWS Schüllermann und Partner AG enthält ein eingeschränktes Testat. Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich diesem Urteil an.

Es bestätigt auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse, dass der

Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Bestensee zum 31.12.2011 einschließlich der Anlagen im Wesentlichen den gesetzlichen und den sie ergänzenden Vorschriften entspricht.

Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestensee.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt entsprechend § 104 Abs.4 BbgKVerf n. F. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	5
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage(n):

Feststellung Bürgermeister – Auszug S. 11 Rechenschaftsbericht und Bilanz

Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der SWS Schüllermann und Partner AG, einschließlich Jahresrechnung, Rechenschaftsbericht und Beteiligungsbericht 2011

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Landkreis Dahme-Spreewald über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2011

Stellungnahme der Verwaltung

AMTLICHER TEIL

59-2025

Ersatzbekanntmachung

Die Anlage(n) „Feststellung Bürgermeister- Auszug S. 11 Rechenschaftsbericht und Bilanz“, „Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der SWS Schüllermann und Partner AG, einschließlich Jahresrechnung, Rechenschaftsbericht und Beteiligungsbericht 2011“, „Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Landkreis Dahme Spreewald über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2011“ und „Stellungnahme der Verwaltung“ des Beschlusses 58-2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungsanordnung § 2 Abs. 2 BekanntmV

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 2 Abs.2 der Verordnung über die öffentliche

Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlage(n) „Feststellung Bürgermeister- Auszug S. 11 Rechenschaftsbericht und Bilanz“, „Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der SWS Schüllermann und Partner AG, einschließlich Jahresrechnung, Rechenschaftsbericht und Beteiligungsbericht 2011“, „Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Landkreis Dahme Spreewald über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2011“ und „Stellungnahme der Verwaltung“ des Beschlusses 59-2025 angeordnet. Die Anlagen des Beschlusses 59-2025 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 28.01.2026

BESCHLUSS 60–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Kämmerei

Betreff

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bestensee beschließt, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses 2011 zu entlasten.

Begründung:

Gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf n. F. ist ein Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters zu fassen.
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch

die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	5
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm

Bürgermeister

Kolbatz-Thiel

Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS 61–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Ordnungsamt

Betreff

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee.

Begründung:

Die letzte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee trat am 01.01.2013 in Kraft. Seit nunmehr 12 Jahren gab es keine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee. Daher macht sich nun eine Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee notwendig, insbesondere vor dem Hintergrund der Ehrenamtlichkeit der Feuerwehrkameraden. Mit

dieser neuen Satzung sollen die Ausgaben der Kameraden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Feuerwehrangehörige den aktuellen Kosten angepasst werden. Auch soll hier den gestiegenen Anforderungen und stetig steigenden Einsatzzahlen Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Haushaltsmittel sind für 2025 vorhanden und wurden durch das Fachamt in den Haushaltsentwurf 2026 eingeplant. Es wird mit ähnlichen Kosten wie in den Vorjahren gerechnet.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm

Bürgermeister

Kolbatz-Thiel

Vorsitzende der Gemeindevertretung

AMTLICHER TEIL

Anlage(n): Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee

SATZUNG
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigung	1
§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Zahlungsweise	3
§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung	3
§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung	3
§ 7 Ehrungen und Jubiläen	4
§ 8 Steuern und Sozialabgaben	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., Ber. [Nr. 38] in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.12.2025 mit Beschluss Nr. 61–2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Bestensee setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein. Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Bestensee“.
- (2) Die Gemeinde Bestensee als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des BbgBKG die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee.

§ 2 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bestensee (Feuerwehr) besteht aus den zwei Ortswehren Bestensee und Pätz
- (2) Die aktive Einsatzabteilung gliedert sich in zwei Feuerwachen:
 - a) Löschzug Bestensee
 - b) Löschgruppe Pätz
- (3) Die Feuerwehr unterhält eine Alters- und Ehrenabteilung in beiden Ortswehren.
- (4) Die Feuerwehr unterhält eine Jugendfeuerwehr an dem Standort Bestensee.
- (5) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung und aufgrund landesrechtlicher Regelungen gewährt. Ziel ist es, den Aufwand der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee auf Funktionsebene nicht auf Verantwortungsebene zu entschädigen.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter:
Gemeindebrandmeister & Stellvertreter 120,00 €
- (2) Monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer und deren Stellvertreter:
Ortswehrführer & Stellvertreter 100,00 €

- (3) Monatliche Aufwandsentschädigung für aktive Angehörige mit Sonderfunktionen:
 - Jugendwart 80,00 €
 - stellv. Jugendwart 60,00 €
 - Leiter eines Fachbereiches 60,00 €
 - Kleider & Gerätewart & Atemschutzgerätewart 60,00 €
 - Stellvertreter der oben genannten Positionen 40,00 €
 - Funkwart 30,00 €
 - Verantwortlicher Verpflegung 30,00 €
 - Bearbeiter Fachbereiche 30,00 €
 - Verantwortlicher Alters- und Ehrenabteilung 20,00 €
 - Bearbeiter AAO 15,00 €
- (4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 3 Abs. 1 bis 3 wahr, wird die höchste Aufwandsentschädigung zu 100 % und jede weitere zu 50 % gewährt.
Mehrere zu entschädigende Funktionen sollen vermieden werden.
Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der unter 3 genannten Funktionen sind dem Träger des Brandschutzes durch den jeweiligen Ortswehrführer über den Gemeindebrandmeister umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei Ausübung der vorgenannten Funktionen ohne entsprechende Ausbildung gemäß Laufbahnordnung hat der Kamerad die Ausbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen.
- (6) Für die Ausbildung während der Dienste sowie sonstiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten die Ausbilder eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Dienste der Jugendfeuerwehr.
 - je Ausbildung (mind. 1,5 h) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pauschal
 - je Tagesausbildung (ab 4 h) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pauschal
- (7) Feuerwehrangehörige der aktiven Einsatzgruppe, die nachweislich an Diensten nach einem jährlich durch die Wehrführung festgelegten Ausbildungsplan (normaler Ausbildungsdienst kein Zwischendienst (T-Dienst)) sowie Einsätzen nach Alarmierung teilnehmen, erhalten je Dienstbeteiligung eine Aufwandsentschädigung
 - in Höhe von 5,00 €
 - und je Einsatzbeteiligung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.Dienste werden im Dienstbuch sowie Einsätze durch Einsatzberichte protokolliert.
Führungskräfte (ausgenommen Gemeindebrandmeister, Ortswehrführer und deren Stellvertreter), die einen Einsatz leiten und im Anschluss die Einsatzberichtserstellung übernehmen, erhalten je Einsatzbericht/Einsatzleitung eine Aufwandsentschädigung
 - in Höhe von 5,00 €.
- (8) Verpflegungszuschuss: Die Gemeinde zahlt pro normalem Ausbildungsdienst je teilnehmenden Kameraden einen Verpflegungszuschuss
 - in Höhe von 2,00 €.Der Zuschuss wird nachträglich an die Hauptverpflegungsverantwortlichen der FF Bestensee und FF Pätz ausgezahlt.
- (9) Die tägliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen wird auf maximal 3 Einsätze begrenzt.
- (10) Die halbjährliche Aufwandsentschädigung für aktive Atemschutzgeräteträger, die alle erforderlichen Voraussetzungen für den Atemschutz nach FwDV 7 erfüllen, beträgt 50,00 € je Halbjahr.

AMTLICHER TEIL

(11) Personen, die in der Gemeinde Bestensee angestellt sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1–7 dieser Satzung werden nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bis zum 30. des Folgemonats unbar ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 9 dieser Satzung wird nach Ablauf des Kalenderhalbjahres bis zum 30. des Folgemonats unbar ausgezahlt. Die Angehörigen der Feuerwehr haben dem Träger des Brandschutzes eine Bankverbindung mitzuteilen.
- (2) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Gemeinde Bestensee umgehend zurückzuerstatten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle der Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen die Auszahlung nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 dieser Satzung monatlich und/oder bar erfolgen.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der jeweilige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als zwei Monate seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht wahrnehmen kann bzw. nicht wahrnimmt.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Aufwandsentschädigung versagt oder gekürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindebrandmeister im Benehmen mit den Ortswehrführern. Ist der Gemeindebrandmeister selbst betroffen, trifft die Entscheidung über die Versagung oder Kürzung der Aufwandsentschädigung der/die Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters im Benehmen mit den Ortswehrführern. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:
 - a. säumige Dienstdurchführung
 - b. unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Funktionsträger
 - c. Disziplinarmaßnahmen nach § 7 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF)

§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 3 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (2) Auslagen nach dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Bestensee

- b. Kommunikations- und Portokosten
- c. Reinigungskosten privater Kleidung
- d. Kosten für Schreib- und Computerverbrauchsmaterialien
- e. Fachliteratur
- (3) Fahrtkosten außerhalb der Gemeinde Bestensee sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von Dritten die Kosten erstattet werden.

§ 7 Ehrungen und Jubiläen

- (1) An Angehörige der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde Bestensee in Abstimmung mit der Wehrführung eine Prämie von
 - für 10 Jahre100,00 €
 - für 20 Jahre200,00 €
 - für 30 Jahre300,00 €
 - für 40 Jahre400,00 €
 - für 50 Jahre500,00 €zahlen.
- (2) An Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde Bestensee ein Ehrengeschenk überreichen.
- (3) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

§ 8 Steuern und Sozialabgaben

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen Fahrtkosten, Prämien und Verdienstausschüttungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Bestensee, den 11.12.2025

Holm
Bürgermeister

BESCHLUSS 62–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bürgermeister

Betreff
Interessenbekundung zur Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung Kommunalen Sportstätten“ Projektaufruf 2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung Kommunalen Sportstätten“ für die Sport- und Mehrzweckhalle „Landkostarena“ und billigt den Projektaufruf 2025 für das Bundesprogramm „Sanierung Kommunalen Sportstätten“.

Begründung:
Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ werden überjährige investive Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung gefördert. Der Deutsche Bundestag hat im Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur

und Klimaneutralität (SVIK) Programmmittel in Höhe von 333 Millionen Euro für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Fördergegenstand sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Gefördert wird deren umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus, weshalb diese nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen müssen. Bauliche Erweiterungen von zu sanierenden Sportstätten sind förderfähig, wenn dies zwingend notwendig ist. Beispielhaft zu nennen ist der deutliche Anstieg der Nutzerzahlen der bestehenden Sportstätte. Gefördert werden auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

AMTLICHER TEIL

Aufgrund der exorbitant gestiegenen Schülerzahlen in der Grundschule Bestensee reichen schon seit längerem die Kapazitäten in der Sport- und Mehrzweckhalle „Landkostarena“ nicht mehr aus. Auch können seit längerer Zeit nicht alle Bedarfsanfragen von örtlichen Sportvereinen für die „Landkostarena“ erfüllt werden. Bereits im Sportstättenentwicklungskonzept der Gemeinde Bestensee von April 2020 wurde auf fehlende Sportflächen hingewiesen.

Mit der Interessenbekundung am Bundesprogramm „Sanierung Kommunale Sportstätten“ bekommt die Gemeinde die einmalige Chance, die örtliche Sportinfrastruktur für den Schul- und Vereinssport bedarfsgerecht bei einer Förderung von 45 % der Investitionskosten durch den Bund anzupassen und auszubauen. Und das innerhalb kürzester Zeit.

Mit der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ist noch keine Pflicht zur sofortigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Gemeinde Bestensee in 2026 und später verbunden. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags im Februar 2026. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Sollte die Gemeinde Bestensee durch den Bundestag gefördert werden, muss sie erst jetzt die Haushaltsplanung für 2027 ff. anpassen. Unter bestimmten Umständen und in Abhängigkeit des Planungsfortschritts könnten eventuell schon Ende 2026 geringe Investitionskosten fällig werden, die dann im Rahmen der Deckungsfähigkeit des laufenden Haushalts bereitgestellt werden müssten.

Wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde

Ein wesentlicher Bestandteil des Bundesprogramms ist die energetische Sanierung. Nach einer geförderten Sanierung einschl. Erweiterung der Mehrzweckhalle, müssen bestimmte energetische Standards erfüllt werden, wie mind. Effizienzgebäude-Stufe 85 gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) oder bei Erweiterungen muss nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 erreicht werden. Bei einem möglichen Einbau einer PVT-Anlage (Photovoltaik-Thermie-Anlage) für die gesamte Mehrzweckhalle wird die Gemeinde zum Strom-Selbsterzeuger. Die bisher anfallenden Energieaufwendungen von jährlich rd. 120.000 EUR können dann auf rd. 72.000 EUR gesenkt werden, was innerhalb von 10 Jahren zu einer Einsparung von mind. 480.000 EUR führen kann.

Vorläufiger Zeitplan

10. November 2025	Beginn Online-Erfassung Interessenbekundung der Projektskizze
11. Dezember 2025	Beschluss Gemeindevertretung zur Billigung des Projektauftrages 2025 Bundesprogramm „Sanierung Kommunale Sportstätten“
15. Januar 2026	Fristende zur Einreichung der Projektskizze
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche mit der Gemeinde durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Erstellung des Zuwendungsantrages durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheid durch das BBSR
1. Juli 2026	Europaweite Ausschreibung Planungsleistungen
1. April 2027	Bundesweite Ausschreibung Bauausführung
30. März 2028	Abschluss Baumaßnahme

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS 63–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bürgermeister

Betreff

Vorzeitige Übernahme der Mehrzweckhalle „Landkostarena“ durch die Gemeinde

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Prüfung des Übernahmeprozesses zur vorzeitigen Rückgabe der Mehrzweckhalle „Landkostarena“ durch die Consus Deutschland GmbH an die Gemeinde einzuleiten. Erst durch Beschluss der Gemeindevertretung im II. Quartal 2026 und Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kann eine formalrechtliche Übernahme erfolgen.

Begründung:

Ab 03.12.2007 mietete die Gemeinde Bestensee die Mehrzweckhalle „Landkostarena“ (spätere Namensvergabe) von der Sport StadiaNET GmbH im

Rahmen eines ÖPP-Projektes. Die vereinbarte Mietzeit beträgt 25 Jahre und soll zum 31.12.2032 enden. Die „Landkostarena“ wird seitdem intensiv für den Schul-/Vereinssport und für andere Veranstaltungen regelmäßig genutzt.

Im Frühjahr 2025 kam die Consus Deutschland GmbH, Rechtsnachfolgerin der Sport StadiaNET GmbH, auf die Gemeinde zu und bat um vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses durch Kündigung des lfd. Projekt- und Dienstleistungsvertrages zum 31.12.2025. Die Consus Deutschland GmbH begründete dies mit der Neu-Ausrichtung ihres Unternehmens als Teil der Adler Group. Eine Rückgabe schon zum 31.12.2025 ist aufgrund der Vielzahl von zu klärenden Punkten im Übernahmeprozess unmöglich und wurde vorausschauenderweise von der Verwaltungsführung abgelehnt.

Vertraglich müsste sich die Gemeinde 3 Jahre vor Ablauf der Mietzeit, das wäre bis spätestens 31.12.2029, entscheiden, ob sie weiterhin Nutzer und Mieter der „Landkostarena“ bleiben möchte. Angesichts des enormen Bedarfes an Sportflächen für den Schul- und Vereinssport kann davon ausgegangen werden, dass eine Verlängerung der Mietzeit oder eine vollständige

AMTLICHER TEIL

Übernahme der „Landkostarena“ im ureigensten Interesse der Gemeinde liegt.

Durch den Eintritt in einen strukturierten Übernahmeprozess, am Anfang steht die Technische Due Diligence, sollen alle Chancen und Risiken ermittelt und abgewogen werden. Somit sollen alle auf die Gemeinde zukommenden Aufgaben benannt und wirtschaftlich beurteilt werden. Dazu gehört auch, dass die Erbringung der bisher in einem Projekt- und Dienstleistungsvertrag pauschal gebündelten Leistungen bei einer Übernahme von der Gemeinde selbst erbracht werden müssen. Somit bekommt die Gemeinde dann direkten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und kann davon auch profitieren.

Abstimmungsergebnis:	
Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0
Holm	Kolbatz-Thiel
Bürgermeister	Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS 64–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Kämmerei

Betreff
Hundesteuersatzung

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bestensee beschließt für das Haushaltsjahr 2026 eine neue Hundesteuersatzung.

Begründung:
Sachdarstellung:
Die derzeitige Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestensee ist seit dem 01.01.2016 in Kraft. Auf Grund diverser Änderungen in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) und dem Alter der derzeitigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestensee, ist eine Anpassung der Satzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:
Ziel der Satzung ist, dass Steueraufkommen möglichst gleich zu halten. Es wird mit ähnlichen Einnahmen wie in den Vorjahren gerechnet.

Abstimmungsergebnis:	
Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	2
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0
Holm	Kolbatz-Thiel
Bürgermeister	Vorsitzende der Gemeindevertretung

- Anlage(n)
1. Hundesteuersatzung-11–2026

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestensee

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Steuergegenstand
 - § 2 Steuerschuldner, Haftung
 - § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
 - § 4 Steuerbefreiung
 - § 5 Steuerermäßigung
 - § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerpflicht und Steuerermäßigung
 - § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
 - § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
 - § 9 Meldepflicht
 - § 10 Auskunftspflicht
 - § 11 Ordnungswidrigkeiten
 - § 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) – §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung

der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Bestensee erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als aufgenommen, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

AMTLICHER TEIL

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als vom Halter gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtpflichtige.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für:
- | | |
|--|-----------|
| a. den ersten Hund | 36,00 € |
| b. den zweiten Hund | 104,00 € |
| c. den dritten und jeden weiteren Hund | 160,00 € |
| d. gefährliche Hunde | 500,00 €. |
- (2) Die Grundlage zur Regelung gefährlicher Hunde im Sinne dieser Satzung ist § 5 Abs. 1 der Hundehalterverordnung (HundehV). Es sind Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 2 HundehV festgestellt wurden.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde Bestensee aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/Stadt versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag gewährt, die
- a. an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Viehherden
 - c. als Dienst- und Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die
- a. zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - c. als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde
 - d. aktiv als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind und für die Hunde die notwendige Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagd-hundegebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können.
 - e. verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- (2) Die Steuerermäßigung wird gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a, b, c und e nur für den ersten Hund gewährt. Die Steuerermäßigung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe d wird für höchstens zwei Hunde gewährt.
- (3) Für einen Zeitraum von 12 Monaten, wird eine Steuerermäßigung gewährt, wenn ein oder mehrere Hunde aus einer Tierbetreuungseinrichtung (ugs. Tierheim) übernommen werden, welche sich im Landkreis Dahme-Spreewald befindet.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuer-
ervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Der Nachweis, dass der Hund für den angegebenen Zweck geeignet ist, kann nachgewiesen werden durch schriftliche Bestätigung
- eines Tierarztes,
 - eines Zuchtverbandes,
 - einer Hundeschule,
 - eines Behindertenverbandes.
- (2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt. Die Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gilt längstens für ein Jahr beginnend mit dem Monat, in dem der Hund angemeldet worden ist, jedoch nicht für einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Danach ist unaufgefordert eine erneute Antragstellung erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee zu stellen. Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die nur für die Hunde gilt, für die sie beantragt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee innerhalb von zwei Wochen vom Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. Die Anmeldung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Bei Vorliegen einer Ordnungsverfügung zur festgestellten Gefährlichkeit des Hundes wird ab Bestandskraft der Ordnungsverfügung der erhöhte Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Hundesteuersatzung festgesetzt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die nachfolgenden Jahresbeträge sind in jedem Steuerjahr am 15.02. fällig.

AMTLICHER TEIL

§ 9 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee steuerlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorgenommen werden.
Die Gefährlichkeit des Hundes, die von der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 2 HundehV festgestellt wurde, ist spätestens 7 Tage nach Bestandskraft der Ordnungsverfügung im Steuerbereich anzuzeigen. Die steuerliche Anmeldung ersetzt nicht die Anzeige beim Ordnungsbehörde der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee (§ 2 Abs. 2 HundehV).
- (2) Nach der Anmeldung wird von der Gemeinde Bestensee für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben.
Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Gemeinde Bestensee.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Mitarbeitern der Gemeinde Bestensee die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung (oder dem Erhalt) einer neuen Steuermarke ist die bisherige zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Dies gilt nicht für die Plakette laut Hundehalterverordnung. Bei Verlust der Steuermarke hat der Hundehalter eine neue Steuermarke zu beantragen. Eine neue Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Ersatz der Kosten gemäß Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee in der jeweils geltenden Fassung, ausgehändigt.
- (4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde Bestensee abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Auskunftspflicht

Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Gemeinde Bestensee auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 7 Tagen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formu-

lare wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absätze 1 und 4 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke herumlaufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Bestensee nicht vorzeigt oder dem Hund andere der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a. wer die im Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c. wer als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Bestensee vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d. wer als Grundstückseigentümer bzw. als Hundehalter entgegen § 10 die von der Gemeinde Bestensee übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Bestensee, den 11.12.2026

Holm
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS 65–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Hauptamt

Betreff
Neufassung der Hauptsatzung

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Hauptsatzung.

Begründung:
Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05.03.2024 wurde die Kommunalverfassung überarbeitet. Die Kommunalverfassung sowie weitere Änderungen traten am 01.01.2025 in Kraft. Durch die Novellierung ist es notwendig, die Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee anzupassen. Die vorliegende Satzung ist rechtlich geprüft worden.

Abstimmungsergebnis:	
Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage(n):
Hauptsatzung 2025

Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 11.12.2025

Inhaltsverzeichnis	
§ 1	Name, Bezeichnung und Gebiet der Gemeinde
§ 2	Bildung von Ortsteilen
§ 2a	Ortsbeirat
§ 3	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 4	Förmliche Einwohnerbeteiligung
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
§ 7	Haupt- und Vergabeausschuss
§ 8	Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten
§ 9	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder Tätigkeit
§ 10	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11	Bekanntmachungen
§ 12	Seniorenbeirat
§ 13	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 14	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung und Gebiet der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bestensee“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus Bestensee und dem Ortsteil Pätz.
- (4) Im Übrigen wird auf § 9 BbgKVerf verwiesen.

§ 2 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde besteht der Ortsteil Pätz in den Grenzen der Gemarkung Pätz.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteils Pätz besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Ortsvorsteher, sowie einen stellvertretenden Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.
- (3) Ab der Wahlperiode 2029 besteht der Ortsbeirat des Ortsteils Pätz aus 5 Mitgliedern.
- (4) Im Übrigen wird für die Bildung von Ortsteilen auf § 45 BbgKVerf verwiesen.

§ 2a Ortsbeirat

- (1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - f) Erstellung des Haushaltsplans.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 - a. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Pätz hinausgeht,
 - b. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen sowie Badestellen im Ortsteil Pätz,
 - c. Die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Pätz hinausgeht. Ist der Ortsbeirat an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.
- (3) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortssteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen ist von Gold und Blau durch Schräglinkswellenschnitt geteilt und enthält oberhalb ein grünes Kastanienblatt und unterhalb einen schräglinksgestürzten silbernen Fisch.
- (2) Die Gemeindeflagge besteht bei Aufhängung an einem Querholz aus drei Längsstreifen – Grün-Weiß-Grün – im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift: „GEMEINDE BESTENSEE“ „LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“
- (4) Im Übrigen wird auf § 10 BbgKVerf verwiesen.

AMTLICHER TEIL

§ 4 Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - b. Einwohnerversammlungen
 - c. Einwohnerbefragungen
 - d. EinwohnerunterrichtungDie Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohneigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - a. das aufsuchende direkte Gespräch
 - b. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden und Workshops
 - c. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (4) Die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung sowie der Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Bestensee näher geregelt.
- (5) Im Übrigen wird auf §§ 13 und 19 BbgKVerf verwiesen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeinde Bestensee hat eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder an die Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.
- (5) Im Übrigen wird auf § 18 BbgKVerf verwiesen.

§ 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde ab einem Wert des Vermögensgegenstandes von 100.000 Euro (Netto), sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Im Übrigen wird auf § 28 BbgKVerf verwiesen.

§ 7 Haupt- und Vergabeausschuss

- (1) Der Haupt- und Vergabeausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.

- (2) Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen.
- (3) Der Haupt- und Vergabeausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde von 10.000 Euro (Netto) bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro (Netto)
 - b. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 15.000,00 Euro übersteigt,
 - c. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche ab 15.000,00 Euro.
 - d. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Gemeinde sofern der Betrag 5.000,00 Euro übersteigt.
- (4) Vergaben von
 - a. Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen ab einer Höhe von 50.000,00 Euro (Netto)
 - b. Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen ab einer Höhe von 250.000,00 Euro (Netto)
 - c. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ab einer Höhe von 25.000,00 Euro soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die Entscheidungen nach Absatz 3+4 trifft bis zur jeweils genannten Wertgrenze der Hauptverwaltungsbeamte.
- (6) Der Haupt- und Vergabeausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.
- (7) Im Übrigen wird auf § 50 BbgKVerf verwiesen.

§ 8 Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 BbgKVerf. Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung zählen solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder die nach feststehenden Verwaltungsregeln entschieden werden können.

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 - a. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen wird auf §§ 31 und 44 BbgKVerf verwiesen

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und der Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

AMTLICHER TEIL

Dies ist bei folgenden Angelegenheiten regelmäßig anzunehmen:

- a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b. Grundstücksgeschäfte,
- c. Vergaben
- d. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- e. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
- f. Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- g. Angelegenheiten bei denen Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen
- h. Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten
- i. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen
- j. Vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 11 Absatz 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde (www.bestensee.de) im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Bestensee im Bürgerbüro einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Im Übrigen wird auf § 36 BbgKVerf verwiesen

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im vollen Wortlaut und ggf. mit der vollen Genehmigungsverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ bekannt gemacht. Das Amtsblatt erscheint mindestens zwölfmal im Jahr und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4–5, 15741 Bestensee, im Bürgerbüro während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bestensee:
 - a. an der Friedenstraße 22 (Einkaufszentrum)
 - b. vor dem Grundstück Thälmannstraße 6 Ecke Wiesenweg
 - c. an der Hauptstraße 29 (Postagentur)
 - d. an der Eichhornstraße 4–5 (Rathaus)
 - e. im Ortsteil Pätz vor dem Grundstück Pätzer Dorfaue 9

Sofern nicht anders vorgeschrieben, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass

sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzungen, des Haupt- und Vergabeausschusses sowie der Fachausschüsse, werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bestensee gemäß Abs. 3 bekannt gemacht. Der Tag des Anschlages wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung des Ortsbeirates Pätz werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Bestensee – im Ortsteil Pätz, vor dem Grundstück Pätzer Dorfaue 9 öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Haupt- und Vergabeausschusses werden im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ unter Beachtung des § 11 Abs. 4 dieser Satzung, veröffentlicht. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall die Nichtveröffentlichung beschließen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter vorliegen.
- (8) Die Sitzungstermine der Ausschüsse werden zu Jahresbeginn mit einer Terminübersicht im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ veröffentlicht.
- (9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) kann eine öffentliche Bekanntmachung infolge von höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse in Form einer Notbekanntmachung veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung ist in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form zu wiederholen.

§ 12 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Bestensee“.
- (2) Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bestensee haben. Sie dürfen keine Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

AMTLICHER TEIL

- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(6) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Bestensee haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Der Seniorenbeirat nimmt dieses Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses wendet und seine Auffassung schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses unterrichtet dessen Mitglieder in geeigneter Weise. Er kann dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates Gelegenheit geben, seine Auffassung in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(7) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Person und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eigene Geschäftsordnung trifft.
- (8) Ein Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz im Seniorenbeirat

a. durch Verzicht,

b. durch Wegfall der Voraussetzungen seiner jederzeitigen Wählbarkeit,

c. durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

Das Mitglied scheidet ferner aus, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für den Ausschluss des Mitglieds stimmt.

§ 13 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in einer anderen Satzung oder Veröffentlichung der Gemeinde Bestensee Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2019 außer Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Bestensee, den 11.12.2025

Holm
Bürgermeister

BESCHLUSS 66–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Hauptamt	
Betreff Anpassung der Einwohnerbeteiligungssatzung (66–2025)	
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Einwohnerbeteiligungssatzung.	
Begründung: Auf Grund der Modernisierung des Kommunalrechts sind unter anderem die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen neu geregelt. Diese Beteiligung- und Mitwirkungsrechte sind in der vorliegenden Einwohnerbeteiligungssatzung angepasst worden. Diese Satzung wurde auf Rechtmäßigkeit geprüft.	
Abstimmungsergebnis: Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:19 Anwesend:15 Ja-Stimmen:8 Nein-Stimmen:5 Stimmenthaltungen:2 von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:0	
<i>Holm</i> <i>Bürgermeister</i>	<i>Kolbatz-Thiel</i> <i>Vorsitzende der Gemeindevertretung</i>
Anlage(n): Einwohnerbeteiligungssatzung mit Anlage 1	

AMTLICHER TEIL

Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
in der Gemeinde Bestensee
(Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)
vom 11.12.2025

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Einwohnerbefragung
- § 5 Einwohnerunterrichtung
- § 6 Kinder- und Jugendbeteiligung
- § 7 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu 3 unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Schriftliche Anfragen, die an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung gerichtet wurden, werden in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen. Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Für die Fraktionen spricht der Fraktionsvorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Fraktionsmitglied. Der Bürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen dem fachlich zuständigen Mitarbeiter übertragen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist sie dem Fragenden innerhalb von 1 Monat schriftlich zu beantworten. Ist eine Beantwortung innerhalb der Frist aus wichtigem Grund nicht möglich, ist das dem Fragenden mittels Zwischennachricht schriftlich mitzuteilen. Die Frage ist spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von

diesem beauftragte Person leitet diese Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten betreffen, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 5 vom 100 der Einwohner der Gemeinde bzw. 10 vom Hundert des Ortsteils Pätz unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des § 4 der Hauptsatzung eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebiets oder des Ortsteils Pätz beschließen. § 15 Abs. 5 BbgKVerf gilt entsprechend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für Befragungen von Kindern und Jugendlichen nach § 4 der Hauptsatzung bzw. nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 12 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der brandenburgischen Kommunalwahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegen dem Wahlleiter der Gemeinde.
- (6) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee sowie auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates behandelt werden.

§ 5 Einwohnerunterrichtung

- (1) Ergänzend zu den in der Hauptsatzung vorgesehenen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sollen Sitzungsunterlagen nach § 11 der Hauptsatzung und Beschlussvorlagen, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind, spätestens 7 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.
- (2) Auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee werden außerdem:
 - Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften im vollen Wortlaut,

AMTLICHER TEIL

- Sonstige Bekanntmachungen, Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind und
 - Sitzungstermine der Ausschüsse und Gemeindevertreterversammlungen veröffentlicht.
- (3) Unterlagen und öffentliche Beschlussvorlagen für Ausschusssitzungen werden 7 Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Haupt- und Vergabeausschusses werden, sobald sie in der Folgesitzung bestätigt wurden, auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.
- (5) Das Amtsblatt der Gemeinde Bestensee wird zeitgleich mit seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee bereitgestellt. Für die Einwohnerinformationen im Internet ist ein allgemein übliches Format eines offenen Standards zu wählen. Die Dokumente sollen druckbar und speicherbar zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind die digital bereitgestellten Dokumente im Rahmen organisatorischer und monetärer Möglichkeiten barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Die digitalen Einwohnerinformationen erfolgen zeitlich unbefristet.

§ 6 Kinder- und Jugendbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Bestensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen mit Erreichen des Kindergartenalters und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.
- (2) Das Mitbestimmungsrecht wird durch die folgenden Formen der Beteiligung gewährleistet:
- a. Projektbezogene Formen der Beteiligung, z. B. Workshops bei Planungs- und Bauleitplanungsverfahren,

- b. Mediengebundene Formen der Beteiligung, insbesondere Umfragen in den Kindertagesstätten, Jugendfreizeitbereich und an der Grundschule Bestensee, möglichst durch die Nutzung geeigneter digitaler Plattformen.
- (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat. Der Vermerk (Anlage 1) ist der jeweiligen Beschlussvorlage der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in der Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 10.12.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Bestensee, 11.12.2025

Roland Holm
Bürgermeister

Anlage 1 zur Einwohnerbeteiligungssatzung
Vermerk Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 19 Abs. 4 BbgKVerf)

BESCHLUSS 68–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bürgermeister

Betreff
Berufung Kämmerer/-in

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt, die Sachbearbeiterin für Geschäftsbuchhaltung und Vollstreckung, Frau Sabine Wahle, zur Kämmerin der Gemeinde Bestensee zu berufen.

Begründung:

Frau Wahle hatte sich auf die Stellenausschreibung der Gemeinde Bestensee zur Fachbereichsleitung der Finanzverwaltung beworben. Damit verbunden ist die Berufung zur Kämmerin. Auf Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKVerf ist eine Funktionstrennung zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Kämmerer zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS 69–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bürgermeister

Betreff
Benennung eines allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee benennt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters die Amtsleiterin des Hauptamtes, Frau Anett Hinzpeter, ab dem 01.01.2026 zur allgemeinen Stellvertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Begründung:
Gemäß § 56 Abs. 1 BbgKVerf muss die Gemeinde einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, alle Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind. Gemäß § 56 Abs. 3 BbgKVerf benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürger-

meisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters, insofern kein erster Beigeordneter vorhanden ist. Durch Beschluss-Nr. 32–2025 wurde der kommissarische Bauamtsleiter, Herr Thomas Herde, zum Vertreter des Bürgermeisters der Gemeinde bestimmt. Auf Grund seines Eintrittes in den Ruhestand wird der Beschluss-Nr. 32–2025 durch diesen Beschluss aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:
Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV: 19
Anwesend: 15
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Holm Kolbatz-Thiel
Bürgermeister Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS 70–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bürgermeister

Betreff
Erweiterung der Kinderarztpraxis Bestensee im „Vereinshaus“

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee unterstützt die Erweiterung der bestehenden Kinderarztpraxis Bestensee im „Vereinshaus“ und berechtigt den Bürgermeister, die rechtlichen und baulichen Rahmenbedingungen vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen:
Zu den finanziellen Auswirkungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage gemacht werden und hängt von der Prüfung der rechtlichen und baulichen Rahmenbedingungen ab.

Begründung:
Am 01.07.2024 nahm die Kinderarztpraxis Bestensee den Praxisbetrieb im

Vereinshaus auf. Die dort praktizierenden Ärztinnen planen den Praxisbetrieb auszubauen. Mit Schreiben vom 20.08.2025 wandten sich die Ärztinnen an den Bürgermeister mit der Anfrage auf weitere Räume im „Vereinshaus“ zur Erweiterung der Kinderarztpraxis. Neben dem Ausbau der medizinischen Versorgung, soll auch die Ausbildung von medizinischem Fachpersonal im Fokus stehen.

Abstimmungsergebnis:
Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV: 19
Anwesend: 15
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Holm Kolbatz-Thiel
Bürgermeister Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS 71–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bürgermeister

Betreff
Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Strom-/Gasversorgungsnetzes in der Gemeinde Bestensee

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt:
1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Strom-/Gaskonzession der Gemeinde Bestensee gem. § 46 EnWG durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH (Altkonzessionär) zum Erhalt der Netzdaten

gem. § 46a EnWG abzuschließen (Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung Gemeinde).
3. Die Gemeindevertretung beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:
Sicherung der Erträge aus Konzessionsabgaben für die Zukunft.

Begründung:
Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Bestensee und E.DIS Netz GmbH (Altkonzessionär) für die Sparte Strom/Gas endet zum 31.12.2027. Gemäß § 46a EnWG hat die Gemeinde 3 Jahre vor Auslaufen des aktuellen

AMTLICHER TEIL

Konzessionsvertrages einen Anspruch auf technische und wirtschaftliche Informationen zum Netz (Datenherausgabe). Voraussetzung für den Erhalt dieser Daten ist die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung. Gem. § 46 EnWG ist die Gemeinde verpflichtet, ein diskriminierungsfreies Verfahren zur Neuvergabe der Konzession durchzuführen und spätestens 2 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages dessen Ende im Bundesanzeiger bekannt zu geben (Bekanntmachung). Potenzielle Bewerber haben 3 Monate Zeit, ihr Interesse gegenüber der Gemeinde zu bekunden. Sofern nur ein Bewerber sein Interesse bekundet, kann die Gemeinde mit ihm einen neuen Konzessionsvertrag verhandeln und abschließen. Eine Datenherausgabe wäre in diesem Fall nicht zwingend notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

HolmKolbatz-Thiel

BürgermeisterVorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage(n)
Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH

71-2025

Ersatzbekanntmachung

Die Anlage(n) „Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH“ des Beschlusses 71-2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungsanordnung § 2 Abs. 2 BekanntmV

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 2 Abs.2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlage(n) „Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH“ des Beschlusses 71-2025 angeordnet. Die Anlagen des Beschlusses 71-2025 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 28.01.2026

BESCHLUSS 72–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bürgermeister

Betreff

Integrierte Quartierskonzepte für energetische Sanierungsmaßnahmen – Förderantragsstellung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bestensee beschließt die Erstellung von insgesamt 2 Quartierskonzepten. Die Verwaltung wird daher beauftragt, im Rahmen des Förderprogramms 432 der KfW-Bank „Energetische Stadtsanierung“ einen Antrag für zwei energetische Sanierungskonzepte und dem Sanierungsmanagement für den Zeitraum von fünf Jahren zu stellen. Nach Fördermittelzusage entscheidet die Gemeindevertretung über die Bereitstellung von erforderlichen Haushaltsmitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Zuschuss beträgt jeweils 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Erstellung von integrierten Quartierskonzepten und für das Sanierungsmanagement. Der kommunale Anteil kann erst nach Vorlage von Kostenangeboten ermittelt werden.

Begründung:

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung für 2030 und 2045 sind zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes in den Kommunen und ihren Quartieren durch Steigerung der Energieeffizienz und Umstieg auf erneuerbare Energieversorgung erforderlich. Die Wärmewende stellt auch für die Gemeinde Bestensee eine gewaltige Anstrengung dar. Ohne den künftigen Bedarf zu kennen und ohne Kenntnisse über anstehende bzw. erforderliche künftige energetische Sanierungsmaßnahmen im kommunalen Gebäudebestand sind keine vernünftigen Planungen möglich.

Die Entwicklung von Handlungskonzepten für definierte Quartiere einschl. Beschreibung und Zeitplan von Maßnahmen ist als zentrale Entscheidungshilfe unverzichtbar. Diese Konzepterstellung kann die Gemeinde nicht in Eigenregie leisten.

Die Gemeindeverwaltung hat in einem ersten Schritt ein Quartier in Bestensee (Arbeitstitel „Sun Village“) und ein Quartier in Pätz (Arbeitstitel „Green Village“) definiert.

Das Integrierte Quartierskonzept zur energetischen Sanierung von kommunalen Gebäuden in den beiden Quartieren soll einen Impuls für die Sanierung weiterer Gebäude setzen.

Das Konzept soll die zahlreichen (konstruktiven und technischen) Möglichkeiten zur energetischen Sanierung auf Quartiers- und Gebäudeebene aufzeigen und die entstehenden Investitionskosten den Energieeinsparpotenzialen und den damit verbundenen Kostenersparnissen gegenüberstellen. Des Weiteren soll mit dem Quartierskonzept ein Impuls für private Gebäudeeigentümer, welche sich mit dem Gedanken einer energetischen Sanierung beschäftigen, gefördert werden.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

HolmKolbatz-Thiel

BürgermeisterVorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage(n)
KfW-Merkblatt 432 Energetische Stadtsanierung Zuschuss

AMTLICHER TEIL

72-2025

Ersatzbekanntmachung

Die Anlage(n) „KfW-Merkblatt 432 Energetische Stadtsanierung Zuschuss“ des Beschlusses 72-2025 liegt zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bürgerbüro, Zimmer 2, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee aus. Der Auslegungszeitraum beträgt 14 Tage.

Bekanntmachungsanordnung § 2 Abs. 2 BekanntmV

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 2 Abs.2 der Verordnung über die öffentliche

Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV), die öffentliche Bekanntmachung der Anlage(n) „KfW-Merkblatt 432 Energetische Stadtsanierung Zuschuss“ des Beschlusses 72-2025 angeordnet. Die Anlagen des Beschlusses 72-2025 liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro des Rathauses, Zimmer 2, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee für die Dauer von 14 Tagen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bestensee, 28.01.2026

BESCHLUSS 53–2025 aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 11.12.2025

Einreicher: Bauamt

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Betreff

Verkauf einer Arrondierungsfläche, Flurstück 280 der Flur 4 der Gemarkung Pätz, Grundbuchblatt 691, gelegen in der Prieroser Straße

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	0

Holm
Bürgermeister

Kolbatz-Thiel
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachung

Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Bestensee mit Wirkung ab dem 01.01.2026

Infolge der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Frau Kerstin Rubenbauer als Vertreter in der Gemeindevertretung Bestensee zum 31.12.2025, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages nach § 60 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) über.

Die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages ist:

Frau Janine Michele Zusset

Gemäß § 60 Abs. 5 letzter Satz BbgKWahlG wurde der Übergang der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Bestensee durch die Wahlleiterin festgestellt und dem Betroffenen mit Schreiben vom 27.11.2025 mitgeteilt.

Die Annahme der Wahl erfolgte nach § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Bestensee, den 11.12.2025

gez. Keller
Wahlleiterin der Gemeinde Bestensee

Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Glunzbusch/B 179“, Gemeinde Bestensee, Gemarkung Bestensee

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Glunzbusch/B179“ vom Oktober 2025 gebilligt und zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Es wird ein förmliches Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung zu jedermanns Einsicht

vom 28.01.2026 bis einschließlich 25.02.2026

AMTLICHER TEIL

im Gemeindeamt Bestensee/Bürgerbüro, Eichhornstraße 4–5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> " Rathaus online " Informationen der Verwaltung " Informationen des Bauamtes " Bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

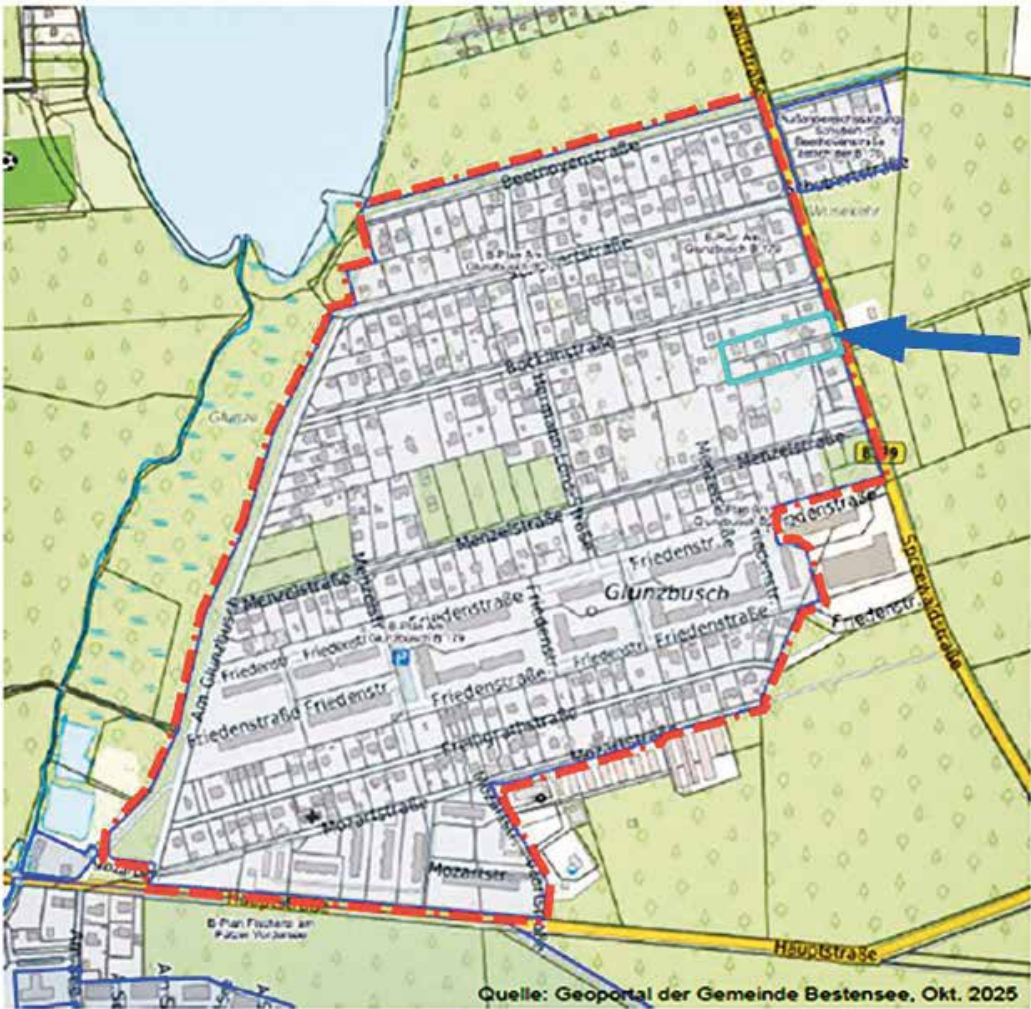
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bestensee, 20. Januar 2021

i. A.
Thomas Rieck
komm. Bauamtsleiter

Anlage: Auszug aus dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (Stand: 10.2025)

Übersicht Bestensee mit Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Glunzbusch/B 179"



NICHTAMTLICHER TEIL

AKTUELLES AUS DER GEMEINDE

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bestensee, ich wünsche Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahr. Das Jahr 2026 begann mit gemischten Meldungen. Auf der einen Seite konnten wir das Haushaltsjahr 2025 mit einem positiven Finanzergebnis abschließen aber andererseits erreichten uns viele Beschwerden bezüglich des Winterdienstes. Diese Beschwerden werden wir abarbeiten und gemeinsam mit unserem Dienstleister auswerten. Der positive Finanzmittelbestand ist aber das Resultat eines konsequenten Sparkurses und unerwartet höherer Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuer und Schlüsselzuweisungen. Er ist aber auch nur eine Momentaufnahme,



denn die finanzielle Lage aller Gemeinden ist weiterhin schlecht. Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung arbeiten aber Hand in Hand, um die finanzielle Lage zu verbessern. Für das erste Quartal 2026 stehen einige wegweisende Entscheidungen auf der Tagesordnung.

Neben Beschlüssen zu Grundstücksverkäufen im Zusammenhang mit der Ansiedlung der neuen Oberschule sollen auch der Winterdienst sowie die Bankettmahdpflege für die kommenden Jahre neu ausgeschrieben werden. In öffentlicher Sitzung werden dazu neue Maßnahmen und Ideen beraten. Ebenfalls ist vorgesehen, im ersten Quartal 2026 die Haushaltsatzung der Gemeinde Bestensee für das Haushaltsjahr 2026 in den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu verabschieden. Der Sparkurs der letzten Jahre wird dabei fortgesetzt. Trotz der angespannten Haushaltslage werden Investitionen unter anderem in die Feuerwehr, den Straßenbau und die Schule nicht vernachlässigt. Darüber hinaus

gibt es weitere Projekte, über deren Umsetzung oder Entscheidung in diesem Jahr beraten wird. Auch im Rathaus hat sich einiges getan: Zum Jahreswechsel wurden das Bauamt und die Kämmerei unter neue Leitung gestellt. Mit den neuen Führungskräften wollen wir uns für die kommenden Jahre aufstellen. Den bisherigen Amtsleitern danke ich an dieser Stelle herzlich für ihr Engagement. 2026 wird wieder ein arbeitsreiches Jahr und ich freue mich darauf die kommenden Projekte und Herausforderungen anzugehen.

Roland Holm
Bürgermeister

JAHRESRÜCKBLICK 2025

Wieder ist ein Jahr rum und wir blicken zurück auf ein Jahr voller Feste, organisiert von zahlreichen Ehrenamtlichen, bei denen sich die Gemeinde herzlich bedankt. Ohne die Initiativen dieser engagierten Menschen wäre das Miteinander in Bestensee nicht das, was es ausmacht. Nicht zuletzt wegen des Zusammenhaltes steigt auch die Einwohnerzahl stetig. Vom 31. Dezember 2024 ist die Einwohnerzahl von 9.474 zu diesem Jahr, auf den Tag genau, am 31. Dezember 2025 auf 9.690 gestiegen.

Januar

Seit bereits 20 Jahren gibt es nun den Heimat- und Kulturverein Bestensee e.V.. Am 11. Januar 2025 fand die Gründungsveranstaltung des gemeinnützig eingetragenen Heimat- und Kulturvereins Bestensee e.V. statt. Initiator ist der ehemalige Bürgermeister Klaus-Dieter Quasdorf. Heimatgeschichtliche und kulturelle Aufgaben, die bisher von der Gemeinde bearbeitet wurden, werden von da an von Ehrenamtlichen übernommen. In Pätz wurden am 11. Januar 2025 die bösen Geister bei dem Zempfern vertrieben.

Februar

Am 5. Februar 2025 fand im Mehrgenerationenhaus im Senioren-Tanzcafé eine Faschingsveranstaltung des Seniorenbeirates statt. Bei Kaffee und Kuchen wurde gesellig geschunkelt und getanzt. Die Polonaise brachte allen Gästen einen Funfact, für den sich Alle begeistern konnten. Für die schönsten Kostüme wurden Preise verliehen.

März

Der 11. März 2025 stand im Zeichen des Frühlingfestes. In der Landkost-Arena wurde das Pendant zur Frauentagveranstal-

tung gefeiert, wo Frauen und Männer gleichermaßen eingeladen waren. Am 16. März 2025 musizierte das Stabsmusikkorps der Bundeswehr zum 19. Mal in der Landkost-Arena und war wieder ein voller Erfolg. Am 21. März 2025 wurde die zweite Ausstellung seit Corona im Rathaus eröffnet. Florentine Wagner und Holger Schütze zeigten Fotografien und Gemälde mit eindrucksvollen Stilen. Am 22. März 2025 lud der Lausl Verein Kinder von sechs bis zwölf Jahren zu einer Nachtwandlung in das Sutschketal ein. Mit Taschenlampen bewaffnet erforschten die Kinder Pflanzen und Tiere der Umgebung.

April

Am 5. April 2025 konnten Jung und Alt nach drei bastelfreien Jahren im Schrobsdorff-Haus für Ostern basteln. Organisiert hat das Osterbasteln der Heimatverein Pätz e.V.. Zur selben Zeit fand vor der Tür im Schrobsdorff-Garten eine Pflanzentauschbörse statt. Am 12. April 2025 konnten Bestenseer und die Gäste den traditionellen Ostermarkt auf dem Hotelgelände „Bestwaner“ des Heimat- und Kulturvereins Bestensee e.V. besuchen. Am 15. April 2025 wurde vom Seichen in Körbiskrug durch die Wälder in Richtung Todnitzsee gewandert und Abfall mit der

Abfallstreife e.V. gesammelt. Der Gründonnerstag, am 17. April 2025, stand im Zeichen des Feuers. Die Kameraden der Feuerwehr entzündeten das Osterfeuer an der Wache in Bestensee. Am 27. April 2025 konnte in ganz Pätz von Hof zu Hof auf den privaten Grundstücken getrödeln werden.

Mai

Der Feuerwehrverein Pätz e.V. lud am 3. Mai 2025 zum Frühlingsmarsch für Jung und Alt nach Pätz ein. Am 4. Mai 2025 fand die Frühlingwanderung vom Heimat- und Kulturverein Bestensee e.V. durch das Sutschketal mit Ortschronisten Wolfgang Purann statt. Das Frühlingsfest des Lausl Vereins konnten Interessierte am 24. Mai 2025 vor dem Zollstockmuseum erleben. Ebenfalls am 24. Mai 2025 veranstaltete der Heimatverein Pätz e.V. ein Kinderfest mit dem Motto: Ritter und Burgfräuleins. Kostüme waren ausdrücklich erwünscht.

Juni

Am 7. Juni 2025 wurde „100 Jahre Pätzer Feuerwehr“ mit einem Festumzug und einer Ausstellung mit Feuerwehrentechnik gefeiert. Traditionell fand am 14. Juni 2025 die Brandenburger Landpartie statt, bei der sich der Bestenseer Weinbauverein e.V. auf dem Weinberg beteiligte. Die Midsommar-Feier am 21. Juni 2025 am Pätzer Badestrand war mit seinem Kahncorso und der Lasershow über dem Wasser wieder ein voller Erfolg. Am 22. Juni starteten die Läuferinnen und Läufer bei dem 21. Bestenseer Seenlauf auf den Strecken 2, 7,5 und 16 Kilometern an der Landkost-Arena in Bestensee. Am 26. Juni 2025 eröffnete eine ganz besondere „Galerie im Amt“ im Rathaus der Gemeinde Bestensee. 14 Kinder aus der Grundschule Bestensee nahmen an dem Projekt vom Deutschen Museumsbund e.V. und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten LAUSL e.V.- Projekt „Kunst(UM) Bau“ teil und zeigten ihre Kunstwerke. Am 28 und 29. Juni 2025

wurde es bei Union Bestensee noch mal sehr sportlich bei einem zweitägigen Fußball-Sommercup.

Juli

Am 4. und 5. Juli 2025 bot der Bestenseer Weinbauverein e.V. „Weingenuss unter Freunden“ an. Das Seniorensommerfest fand am 12. Juli 2025 mit Sängerin Maja-Cathrin Fritsche, DJ und Tanzperformance in der Landkost-Arena statt. Trotz Dauerregen lud das Mehrgenerationenhaus am Samstag, den 12. Juli 2025 zum Sommerfest ein. Am 19. Juli 2025 feierte die Abfallstreife ihren 10. Geburtstag mit einer besonderen Abfallsammelaktion. In den zehn Jahren sind rund 100 Kubikmeter Abfall aus der Natur gesammelt worden und über 300 Kinder & Jugendliche für das Thema sensibilisiert worden. Am 19. Juli 2025 fand das Lausl e.V. Kinderfest mit Spielen, Basteln, Kinderschminken, DJ und einer Hüpfburg statt. Am Pätzer Hintersee konnten die Kinder ebenfalls ein Kinderfest erleben. Der Angelsport-Verein Pätzer Hintersee veranstaltete auf seinem Gelände mit der Gaststätte Seeblick das inzwischen traditionelle Kinderfest. Am 26. Juli 2025 konnten Groß und Klein das Pätzer Sommerfest auf der Pätzer Dorfaue genießen.

August

Am 22. August 2025 fand das gut besuchte Dorffest für die Jugend statt, bei dem durchgehend Dj's Techno hinter dem „Bestwaner“ Hotel auflegten. Am Samstag, den 23. August 2025 veranstaltete ebenfalls der Heimat- und Kulturverein Bestensee e.V. das Dorf- und Schützenfest auf dem Gelände mit Männergesangverein, Blasmusik, Tanzgruppe, Erik am Klavier, Dj mit 70/80/90ziger Mucke und Dudelsackklängen der Berlin Pipe Company für die ältere Generation.

September

Am 7. September 2025 konnte auf dem Campingplatz Kiessee

früh geschopped werden, während der Männergesangverein Bestensee 1923 e.V. ein Konzert gab. Am 13. und 14. September 2025 fand das Weinbergfest des Bestenseer Weinbauverein e.V. statt und am 14. September 2025 konnte in Pätz auf der Dorfaue getrödeln werden. Am 20. September 2025 wurde im Mehrgenerationenhaus das Weltkindertagfest mit Kinderdisco, Hüpfburg, Spiele, Basteln sowie Musik und Tanzauftritten gefeiert.

Oktober

Am 8. Oktober 2025 öffnete sich die Rathausstür der Gemeinde Bestensee zu einer neuen Welt der Farben: Die Künstlerin Gitti Voß lud zu ihrer Vernissage ein, bei der Besucherinnen und Besucher nicht nur ihre neuesten Werke bewundern, sondern auch bei Kaffee und Kuchen ins Gespräch kommen konnten. Am 11. Oktober 2025, auf den Tag genau 25 Jahre nach der Gründung, feierte der Heimatverein Pätz e.V. sein Jubiläum im Schrobsdorff-Haus und -Garten. Am selben Tag fand am Zollstockmuseum das Herbstfest des Lausl e.V. statt.

November

Am 11. November 2025 trafen sich Laternenfans zum St. Martinstag in Bestensee. Am Totensonntag, den 23. November 2025 ertönten die Posaunen auf den Friedhöfen in Pätz sowie am Nord- und Süd Friedhof in Bestensee, um den Verstorbenen zu Gedenken. Der 29. November 2025 war verzaubert von dem diesjährigen Märchen von Manfred Prosch zur Kinderweihnacht. Auch die Schneekönigin und der Weihnachtsmann bestaunten die neu aufgebaute Pyramide und sammelten die Wunschzettel der Kinder ein.

Dezember

Zur Seniorenweihnachtsfeier am 9. Dezember 2025 waren die Senioren hin und weg von der Kindertanzgruppe. Dj Mario machte seine lustigen Sprüche und lud die Rentnerinnen und Rentner

zum Tanzen ein. Ein besonderes Highlight war die Tombola mit „Lose ins Glück“. Am 11. Dezember 2025 wurde S. Wahle auf der Gemeindevertretersitzung einstimmig als Kämmerin berufen. Sie folgte H. Ludwig, der im Juli von der Gemeindevertretung abberufen wurde. Bei freiem Eintritt konnte in der Landkost-Arena am 19. Dezember 2025 gemeinsam gesungen werden. Die Bläserweihnacht fand am 24. Dezember 2025 in der Kirche an der Dorfaue Bestensee statt.

Das war das Jahr 2025 mit all seinen Höhen und Tiefen in Bestensee. Wir bedanken uns bei allen Ehrenamtlichen, die dafür sorgen, dass die Gemeinschaft gestärkt wird und die Feste so schön gefeiert werden können. Bedauerliche Weise wird der Lausl e.V. in seiner bisherigen Form 2026 nicht weitergeführt. Es gibt ein paar Kurse, die im Mehrgenerationenhaus durchgeführt werden. Informationen dazu finden Sie zukünftig in dem Kalender des MGH. Informationen zu den vergangenen und kommenden Veranstaltungen können Sie der Homepage der Gemeinde Bestensee www.bestensee.de und dem Amtsblatt „Bestwiner“ entnehmen. Auf der Homepage unseres Ortschronisten Wolfgang Purann www.mediapur.de erhalten Sie ebenfalls zahlreiche Informationen und Bilder.

Gemeinde Bestensee

NEUES JAHR, NEUE VERANTWORTUNGEN IM RATHAUS DER GEMEINDE BESTENSEE

Führungsebene richtet sich neu aus

» Zum Jahreswechsel 2025/26 drehte sich das Personalrussell im Rathaus Bestensee, denn es galt drei wichtige Positionen im Rathaus neu zu besetzen. Den Anfang machte Sabine Wahle. Die Gemeindevertretung berief sie am 11. Dezember 2025, der letzten Sitzung im vergangenen Jahr, zur neuen Kämmerin der Gemeinde Bestensee. Im Rathaus ist sie keine Unbekannte, denn sie ist bereits seit 1999 als Sachbearbeiterin für Geschäftsbuchhaltung und Vollstreckung tätig. Die zweite neu zu besetzende Führungsposition war die des Bauamtsleiters. Thomas Herde, der als Urgestein im Rathaus der Gemeinde gilt und seit 1991 im Rathaus beschäftigt war, verabschiedete sich in den wohlverdienten Ruhestand. Auf ihn folg-



te Thomas Rieck, der seit März 2025 im Bestenseer Bauamt angestellt ist. Die letzte Position, die es zu besetzen galt, war eine Stellvertreterposition. Laut Brandenburgischer Kommunalverfassung muss jeder Bürgermeister einen durch die Gemeindevertretung

berufenen allgemeinen Stellvertreter haben. Durch den Renteneintritt von Herrn Herde war diese Position offen. Damit die neuen Führungskräfte sich einarbeiten können, wurde Frau Annett Hinzpeter auf der Gemeindevertreterversammlung am 11.12.2025 zur ersten stellvertretenden Bür-

germeisterin ernannt. „Mit der Neubesetzung der Stellen machen wir uns fit für die nächsten Jahre und richten uns in Teilbereichen auch neu aus. Die Aufgabenfülle wird nicht weniger, aber wir stellen uns den kommenden Herausforderungen“, so Bürgermeister Roland Holm. Gemeint ist damit, dass vor allem im Bereich der kommunalen Finanzen und im Bausektor viel Arbeit auf die neuen Leiter zukommt. Bauprojekte wie die neue Oberschule Bestensee, der Ausbau der letzten unbefestigten Straßen oder die kommunalen Finanzen sind nur ein Teil der zentralen Herausforderungen der Gemeinde.

Gemeinde Bestensee

Öffnungszeiten des Rathauses

Eichhornstr. 4–5, 15741 Bestensee

Nur nach Terminvereinbarung

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Ohne Terminvereinbarung

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Achtung:

Das Hauptamt, das Einwohnermeldeamt und das Bauamt arbeiten ausschließlich nach Terminvereinbarung.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bestensee unter www.bestensee.de

„MIT STIEFELN VOLL BIS OBENHIN, BEGINNT DAS FEST MIT FROHEM SINN.“

Nikolaus in Pätz

» Seit neun Jahren kommt der Heimatverein-Nikolaus zu den artigen Kindern nach Pätz. Von denen gibt es viele, das hat sich bei der Beantwortung der Frage des Weihnachtsmannes „Wart ihr alle schön brav?“ während des Adventfeuers mit dem vielstimmigen „Jaaaaa“ herausgestellt.

Am Donnerstag und Freitag vor dem 6. Dezember 2025 durfte jedes Kind in der Zahnarztpraxis Schulze einen Stiefel von sich abgeben. Die zehn Gruppen der Waldkita kamen gleich geschlossen, so dass die Helferinnen des Nikolauses 133 Stiefelchen mit Süßigkeiten und Spielzeug füllen konnten. Die kleinen „Wildgänse“ hatten ein „Dankeschön, lieber Nikolaus“ und die „Füchse“ sogar Sterne gebastelt, auf denen stand „Mit Stiefeln voll bis obenhin, beginnt das Fest mit frohem Sinn“ und diese an jeden Stiefel gehängt. Darüber freute

sich der Nikolaus ganz besonders. Am Montag machten die Kita-Gruppen erneut den Spaziergang zur Praxis, so dass jedes Kind sein gefülltes Stiefelchen in Empfang nehmen konnte. Eine schöne Tradition ist das geworden, bei der der Gang zum Zahnarzt sogar Spaß macht!

Britta Berger, Ortschronistin, Heimatverein Pätz e.V.



Deutsche Umwelthilfe



Wildnis für
die Kegelrobbe!

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie Fördermitglied!

Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern

© Jenny Sturm/foetolia.com

DZI
Spendenkonto
Spendenkonto

ERSTMALS WEIHNACHTEN AUF DEM SPORTPLATZ

Weihnachtsmarkt in Bestensee

» Erstmals wurde der Weihnachtsmarkt vom Heimat- und Kulturverein Bestensee e.V. unter Leitung von Anja Kolbatz-Thiel am Sportplatz veranstaltet. Auch wenn anfangs der Besuch noch verhalten war, wurde der Markt mit Einbruch der Dunkelheit sehr voll. Parkplätze waren in der näheren Umgebung nicht mehr zu finden.

Eröffnet wurde der Weihnachtsmarkt vom Bürgermeister Roland Holm und der Organisatorin Anja Kolbatz-Thiel und beide wünschten viel Spaß. Zahlreiche Stände boten neben fester und flüssiger Nahrung weihnachtliche, aber auch nichtweihnachtliche Waren an. Der Heimat- und Kulturverein Bestensee e.V. hatte

sich auf Bratwürste spezialisiert. Besonders gefragt war natürlich Glühwein.

Der Männergesangsverein hatte diesmal Verstärkung durch den gemischten Chor und zusammen boten sie mit ihrem musikalischen Leiter Matthias Deblitz hauptsächlich weihnachtliche Lieder dar und der Vorsitzende des Gesangsvereins Wolfgang Gloeck begrüßte zuvor die Gäste und wünschte viel Spaß. Kinder kamen auf einem Kinderkarussell und einer Kindereisenbahn auf ihre Kosten. Zwei große Feuerschalen spendeten Wärme und erhellten den Platz zusätzlich zu den beleuchteten Ständen.

Eine Überraschung gab es durch

mehrere DDR-Simson-Mopeds, auf denen Weihnachtsmänner eine Runde über den Platz drehten. In der Nähe der Bühne sorgte ein DJ für musikalische Unterhaltung und auf der Bühne lösten die Kinder der Musikschule Fröhlich den DJ ab. Großer Applaus war den Kindern für ihre Darbietungen sicher. Als es langsam dunkel wurde, trafen der Weihnachtsmann und die Bestenseer Schneekönigin mit der Schneepinzessin ein. Sie drehten ihre Runden und verteilten Süßigkeiten. Nach weiterer Musik aus der „Konserven“ wurden traditionell sehenswert geschmückte Weihnachtsgrundstücke vom Vorsitzenden des Heimat- und Kulturvereins Bes-

tensee e.V. Manfred Prosch präsentiert.

Etwas später wirbelte die Bestenseer Schneekönigin mit einem Tanz und leuchtenden Wings über die Bühne, gefolgt von Eloa, einer Sängerin mit einer großartigen Stimme. Auch hier unterstützte die Schneekönigin ein Lied mit einem Tanz. Das DRK war wieder präsent und falls es nötig gewesen wäre, hätten sie sich der „Wehwehchen“ angenommen. Neben positiven Äußerungen hörte man aber auch einige kritische Stimmen. So wurde z.B. das weihnachtliche Ambiente vermisst, zu der auch eine dezente Untermauerung mit weihnachtlicher Musik gehört.



WEIHNACHTLICHER UND GEMEINSCHAFTLICHER GESANG IN DER LANDKOST-ARENA

„Sing 4 fun“ mit dem Männer- und gemischten Chor

» Es ist eine schöne Tradition geworden, dass der Männergesangsverein vor Weihnachten zu einem gemeinsamen Singen einlädt. Zusammen mit dem Duo „Sing 4 fun“, bestehend aus den beiden Musikern Matthias Lev (Schlagzeug) und Klaus Sedl (Piano und Gesang) und dem Männergesangsverein sowie dem gemischten Chor wurden zu meist weihnachtliche Lieder gesungen und gespielt. Der Dirigent beider Chöre war diesmal Lothar Matiske. Begrüßt wurden die Gäste in stimmungsvoller Atmosphäre vom Vorsitzenden des Männergesangsvereins Wolfgang Gloeck und Bürgermeister Roland Holm. Und dann begann das große Singen weihnachtlicher Lieder wie z.B. „Alle Jahre wieder“, „Weißer Winterwald“ oder „Jingle bells“. Unterstützung bei dem Lied „Halleluja“ erhielt das Duo durch eine Sängerin. Viele Lieder sind weltweit bekannt.

Um an die biblische Weihnachtsgeschichte zu erinnern, trug Pfarrer Franziskus Jaumann die Weihnachtsgeschichte zwischendurch vor. Großen Applaus gab es zum Schluss für das Duo und die Chöre. Unterstützt wurde die Veranstaltung durch den Heimat- und Kulturverein Bestensee e.V., den LAUSL-Verein, die Feuerwehr, den SV Bestensee



1919, die Gemeinde und das Mehrgenerationenhaus.

Ein Dankeschön für den guten Ton geht an Collin Hoffmann von SB media & events.

Als die Volleyball-Bundesliga-Mannschaft der Netzhoppers noch in Bestensee spielte, waren sie in dieser Veranstaltung inte-

griert, aber nach dem Weggang aus unserem Ort gibt es leider nur noch wenige Verbindungen. Auch ein Bundesligaspiel an diesem Tag hätte eine Teilnahme nicht ermöglicht. Wer seine Kinder während der Veranstaltung lieber anderweitig unterhalten lassen wollte, konnte das neben-

an bei Spiel und mit Basteln machen. Und wer Hunger oder Durst verspürte, konnte sich natürlich mit Bratwurst und Getränken versorgen.

*Wolfgang Purann,
Ortschronist Gemeinde Bestensee*



ES WEIHNACHTETE SEHR BEIM 12. PÄTZER ADVENTFEUER AUF DER DORFAUE!

Mitsingen und Mitfeiern angesagt



» Zum zwölften Mal schon fanden sich die Pätzer und ihre Gäste am vierten Advent 2025 auf der Dorfaue ein, um kurz vor dem Fest einige gemütliche Stunden miteinander zu verbringen. Das Wetter spielte mit, was anfangs nicht so aussah, Viren und Bakterien waren zur Räson gebracht und die Aktiven hatten alles gut vorbereitet. So zog am Nachmittag der Duft von Bratwürsten, Waffeln und Glühwein über die Pätzer Dorfaue, während der erste Soundcheck von Dietmar Sauerwald ertönte.

Kaum waren die Zelte des Heimatvereins weihnachtlich geschmückt, als auch schon die ersten Besucher eintrafen. Eric

Calov, der unser Adventsingen am Keyboard begleitete und die Singegruppe „Dorflärm“ nahmen ihre Plätze ein. Im Fotozelt von Matthias Hesse und seinen Helferinnen erwartete man den Weihnachtsmann, der mit Rudolf um 16.30 Uhr erscheinen wollte. Vorher begrüßten Roland Holm, Jürgen Ostländer und ich unsere Akteure und Gäste. Und schon ertönte die Glocke und der mit Geweih und roter Nase geschmückte „Schnappi“, gelenkt vom Rentier Rudolf, brachte den „Guten Alten“ zu uns. „Schnappi“ wurde unweit des festlich beleuchteten Traditionsfahrzeuges der Pätzer Feuerwehr geparkt und der Weihnachtsmann stieg aus. Die vielstimmige Antwort



auf seine Frage: „Wart ihr auch alle schön artig, Kinder?“ bewies eindeutig, dass es in Pätz ausschließlich brave Kinder gibt.

Nun nahm der Weihnachtsmann, der natürlich einen Sack voller Süßigkeiten schleppte, im Fotozelt Platz und wurde sofort umlagert. Mitglieder der Singegruppe verteilten die Liederhefte und Kerzen und stimmten wenig später das erste Weihnachtslied an. Wie die Mitsingenden im Schein ihrer Kerzen die Texte verfolgten, hatte es schon etwas Feierliches. Unser vergrößertes Areal zwischen den Zelten war gut gefüllt und es war schwer an den Feuerstellen zum Stockbrotbacken oder einfach nur für's gemütliche Sitzen ein freies Plätz-

chen zu finden. Ein Zeichen dafür, dass diese zur Tradition gewordene Veranstaltung kurz vor Weihnachten dankbar angenommen wird. Das bewies auch der Inhalt der Spendenbüchsen. Die eingenommenen Spenden verwenden wir wieder für unsere Jahresveranstaltungen wie Kinderfest, Midsommarfeier oder auch für die Bastelnachmittage. Herzlicher Dank gilt wieder einmal den vielen Helfenden, die Zeit und Kraft für die Gemeinschaft investieren und damit solche Veranstaltungen erst möglich machen.

*Britta Bergter, Ortschronistin,
Heimatverein Pätz e.V.*

WEIHNACHTLICHES FESTESSEN IM MEHRGENERATIONENHAUS BESTENSEE

Zeit für Besinnlichkeit

» Am 22. Dezember 2025 fand im Mehrgenerationenhaus ein festliches Essen statt, welches sich an geladene bedürftige Bürgerinnen und Bürger aus Bestensee gerichtet hat. Diese wunderbare Initiative wurde von „Wir für KW e.V.“ in enger Zusammenarbeit mit der Volkssolidarität Königs Wusterhausen vor fünf Jahren ins Leben gerufen. Darüber hinaus wurde diese Aktion von der Ortsgruppe der Volkssolidarität Bestensee und dem Mehrgenerationenhaus unterstützt. Schon zum zweiten Mal in Folge konnten sich Gäste

des MGH Bestensee über ein traditionelles weihnachtliches Mittagessen freuen.

Michael Reimann von „Wir für KW e.V.“ eröffnete das Essen und servierte gemeinsam mit den Helfern ein leckeres Gericht. Das Mehrgenerationenhaus bedankt sich bei allen Beteiligten, Sponsoren und Helfern, die diese Festlichkeit ermöglicht haben. Wir freuen uns schon sehr, auch im Jahr 2026 zu diesem Festessen einzuladen.

*Melanie Schnorr, Leitung
Mehrgenerationenhaus Bestensee*



WEIHNACHTSKONZERT IN DER KIRCHE

Bläserweihnacht in Bestensee

» Seit 1993 wird die zu einer beliebten Tradition gewordene Bläserweihnacht in der evangelischen Kirche an der Dorfaue Bestensee veranstaltet. Wie beliebt dieses Konzert ist, zeigten neben allen besetzten Bänken auch die nur noch wenig vorhandenen Stehplätze, sogar auf der Empore. Annette Lehmann, Leiterin des Posaunenchores, begrüßte die Gäste in der weihnachtlich geschmückten Kirche und wünschte gute Unterhaltung. Die Bläserinnen und Bläser spielten viele bekannte Weih-

nachtslieder und wurden von den Besuchern gesanglich unterstützt. Es war eine sehr familiäre Atmosphäre. Einige Besucher waren besonders berührt von Erik Calovs Weihnachtslied, das er in Begleitung seines Keyboards vortrug.

Die Lieder der Bläserweihnacht wurden durch Geschichten zum Thema „Tiere“ ergänzt. Annette Lehmann trug die „Weihnachtsmaus“, Gabi Bienge die Weihnachtsfabel der Tiere, und Carsten Krügel die Weihnachtsgeschichte in zwei Teilen vor.

Und auch die kleine Mia begeisterte mit einem Vortrag. Besonders stimmungsvoll wurde es, als bei ausgeschaltetem elektrischen Licht jeder Besucher bei weihnachtlichen Klängen eine Kerze leuchten lassen konnte.

Annette Lehmann bedankte sich zum Schluss für das Interesse der Besucher und wünschte zusammen mit Sieglinde Borchert, die das „Vaterunser“ abschließend sprach, eine schöne Weihnachtszeit.

Als Dankeschön für die vielen Jahre der Bläserweihnacht über-

reichte Sieglinde Borchert im Namen der Kirchengemeinde ein Dankeschön dem Posaunenchor.

Mit kleinen Unterbrechungen gibt es den Posaunenchor seit den 1950er Jahren und auch auf den Friedhöfen wird seit 1983 am Totensonntag zum Gedenken an die Verstorbenen gespielt. Danke dem Posaunenchor für dieses wieder schöne weihnachtliche Konzert.

*Wolfgang Purann,
Ortschronist Bestensee*



EIN SONNENTAG AUF DEM PÄTZER SEE

Wintervergnügen mit Glühwein und Eishockey

» Nach sieben Jahren war der Pätzer See Dank tage- und nächtelangem Dauerfrost, teilweise im zweistelligen Bereich, endlich mal wieder so sicher zugefroren, dass Jung und Alt das Wochenende auf dem Eis genießen konnten. Auf dem Vorder- und Hintersee waren viele Familien mit Schlitten, Schlittschuhen oder auch nur spazierend unterwegs. Es hat schon einen großen Reiz, auf dem „Wasser“ zu laufen und am Ufer Biberburgen und Wildschweinnester zu entdecken. Dazu schien stundenlang die Sonne, so dass die schneebedeckte Eisfläche des Sees an einigen stark beanspruchten Stellen direkt zu schmelzen begann. Am Samstag schon wurde ein kleines Feld in Strandnähe vom Schnee befreit und das Eishockey-Warmup begann. Jahrelang hatten die Eishockeyspieler vergeblich gehofft, diesen Winter-



spass wieder genießen zu können. Nachmittags wurde die Bucht geschoben für das Spiel am Sonntag. Bei noch schönerem Sonnenwetter als am Vortag waren am Sonntag dann Parkplatz und See bevölkert wie sonst bei 30°C im Schatten. Um 13 Uhr kam Peter Neumann traditionsgemäß mit seinem mobilen Glühweinkocher an den



Strand, Annette Lehmann lieferte die prozentfreie Variante, so dass jeder die Möglichkeit hatte, sich aufzuwärmen. Und das kostete nur ein Lächeln. Nach und nach trafen auch die ca. 20 Eishockeyspieler mit ihren Fanclubs ein und begannen ihr Spiel, bei dem das Gewinnen an zweiter Stelle stand. Wichtig ist es, dabei zu sein. Bis zum Sonnenunter-

gang wurde der Puk über die Eisfläche gejagt. Dann verließen auch die letzten Spaziergänger den See. Wir alle waren begeistert, mal wieder ein so schönes Winter-Wochenende miteinander verbracht zu haben.

*Britta Bergter,
Ortschronistin Pätz*

WEIHNACHTS-STRASSENFEST IN DER PAUL-GERHARDT-STRASSE

Gemeinschaft in Bestensee

» Derzeit hört man ja viele Negativschlagzeilen – doch hier eine ganz besonders freudige Nachricht aus Bestensee. Am 22. Dezember 2025 – also kurz vor dem Weihnachtsfest – trafen sich die in den vergangenen Jahren zugezogenen und altansässigen Anwohner der neuen und

im Licht der Straßenlaternen erleuchteten Paul-Gerhardt-Straße in Bestensee, um genau das zu feiern! Die Straße wurde erstmals nach jahrzehntelanger Nutzung mit einer gepflasterten Fahrbahn ausgebaut und hat nun keine Pfützen und Unebenheiten

mehr. Innerhalb von vier Wochen wurde die Straße gänzlich neugestaltet und erfreut nun die Anwohner, die sich durch dieses freudige Ereignis des Straßenneubaus auch gleich verabredeten, um sich kennenzulernen und ein Weihnachts-Straßenfest zu feiern bei Glühwein, Waffeln,

Grillwurst und Weihnachtsmusik. Danke an alle, die an dieser wirklich schönen und nun hell beleuchteten Straße mitgewirkt, geplant und gebaut haben!

*Thomas Förster, Anwohner der
Paul-Gerhardt-Str. in Bestensee*



4. NEUJAHRS-BADEN DER „PÄTZER EISFREUNDE“ IM VORDERSEE

Mutige Kinder, Frauen und Männer in Pätz



» Auch in diesem Jahr stürzten sich mutige Wasserfreunde in die eiskalten Fluten des Pätzer Vordersees. Und das schon zum vierten Mal, ohne dass es vorher viel Aufsehen erregt hätte. Daniel Przybylla, ein recht ambitionierter Hobbysportler, der 2021 mit seiner Familie nach Pätz gezogen war, ist der Ideengeber. 2022 setzte er sich selbst das Ziel, 100 Mal im ersten vollständigen Jahr nach dem Umzug im Pätzer Vordersee baden zu gehen, was sich schnell zu 200 Mal entwickelte. Zum 200. Mal, endlich erreicht am 16.12.2022, hackte er sich unter eher ungläu-

bigen und teils ehrfurchtsvollen Blicken der damaligen Beobachter ein Loch ins Eis. Der Gedanke an ein gemeinsames Bad mit Gleichgesinnten kam sofort auf und in diesem Zuge wurde der erste Flyer zum Neujahrs-Baden am 1. Januar 2023 an die Schwarzen Bretter im Ort gepinnt. Diesem Aufruf folgten bereits zum ersten Neujahrs-Baden elf unerschrockene Wasserratten, unter denen sich auch Kinder befanden. Bis 2026 blieb das Neujahrs-Baden noch eher im kleineren Rahmen, doch in diesem Jahr schlug der bewährte pätztypische Buschfunk

zu und die Verbindung zwischen den mittlerweile eingessenen Eisbadenden und dem Heimatverein Pätz e.V. wurde hergestellt.

Am 1. Januar 2026 trafen sich nun schon 22 frostneutrale Anbadende am Strand bei -4°C Luft- und 2°C Wassertemperatur, begleitet von allerhand schaulustigen Bewunderern. Unter den Mutigen befanden sich auch Kinder, die bereits am ersten Neujahrs-Baden teilgenommen hatten, begleitet von Frauen und Männern, teils in bunten Kostümen. Auch ein junger Mann aus Hamburg, der in Pätz nur zu Be-

such war, stürzte sich in das eiskalte Vergnügen. Der Organisator Daniel erschien passend gekleidet als Weihnachtsgeschenk, das er Pätz mit dieser Idee im wahrsten Sinne des Wortes gemacht hatte.

Das fünfte Neujahrs-Baden der „Pätzer Eisfreunde“ findet am 1. Januar 2027 an gewohnter Stelle um 14 Uhr statt. Dann gibt es auch Glühwein, Kinderpunsch und ein Feuerchen zum Aufwärmen. Eine tolle Bereicherung der Pätzer Dorfgemeinschaft. Danke!

*Britta Bergter,
Ortschronistin Pätz*

SV GRÜN/WEISS UNION BESTENSEE E.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

» Liebe Vereinsmitglieder, gemäß §8 Abs. 2 der Vereinssatzung des SV Grün/Weiß Union Bestensee e.V. laden wir Euch hiermit zu der am Freitag, den 06.03.2026 um 18:00Uhr stattfindenden Mitgliederversammlung in unser Vereinsheim, Paul-Sievers-Str. 12 in 15741 Bestensee ein.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung
- TOP 2 Rechenschaftsbericht des Vorstandes mit Finanzbericht

- TOP 3 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 4 Entlastung des Vorstandes
- TOP 5 Vorstellung und Beschluss Satzungsänderung (Rechte & Pflichten)
- TOP 6 Vorstellung und Beschluss Helferstunden
- TOP 7 Vorstellung und Beschluss Beitragsordnung
- TOP 8 Vorstellung und Beschluss Haushalt 2026
- TOP 9 Jugendschutzkonzept
- TOP 10 Ehrungen
- TOP 11 Verschiedenes/Stimmen

- aus der Mitgliedschaft
- TOP 12 Schlusswort

Anträge als Zusatz- oder Änderungsanträge zur bestehenden Tagesordnung bitten wir bis zum 20.02.2026 schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind während der Mitgliederversammlung nicht mehr möglich, Anträge auf Änderung der Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Die zur Abstimmung stehenden

Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung sind über die Homepage des Vereins (<https://www.union-bestensee.de>) im Vorfeld einsehbar.

Die Anwesenheit möglichst vieler Mitglieder ist von großer Bedeutung. Bitte beachtet das Stimmrecht. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

*Daniel Müller, Vorsitzender
Karsten Lewa, Stellvertreter
Marcel Rothe, Schatzmeister*

JUSTIN GESCHKE AUS BESTENSEE IST E2B ENDURO-VIZEMEISTER 2025

Motorsport – DMSB-Enduro-Meisterschaft 2025



Fotos: Marcel Sanger (Motorradfahrer nah)



» Endurosport ist eine Form des Motorrad-Gelandsports, bei der Fahrer und Motorrad auf anspruchsvollen Naturstrecken mit wechselndem Untergrund ihre Ausdauer und ihr fahrerisches Konnen unter Beweis stellen mussen, wobei Zeitkontrollen, langere Distanzen und teils offentliche Verbindungswege die Rennen zu einer besonders fordernden Mischung aus Gelande- und Langstreckenwettbewerb machen. Mit Ausdauer, technischer Prazision und groer Konstanz hat Justin Geschke aus Bestensee die Enduro-Saison 2025 erfolgreich auf seiner KTM 450 EXC-F abgeschlossen. In der Klasse E2B der DMSB-Enduro-Meisterschaft – umgangssprachlich auch als Deutscher Enduro Cup (DEC) bezeichnet – erreichte der Starter des Team GST Berlin nach sechs

Stationen den zweiten Gesamtrang und wurde damit Vizemeister 2025. Die Serie gilt als zweite Leistungsebene unterhalb der Internationalen Deutschen Enduro-Meisterschaft (DEM) und wird im klassischen Enduro-Modus ausgetragen. Ein Rennen im klassischen Enduro erstreckt sich uber sechs bis acht Fahrstunden. In dieser Zeit mussen mehrere Runden auf einer endurotypischen Strecke innerhalb einer vorgegebenen Sollzeit absolviert werden. Jede Runde enthalt zwei bis drei Sonderprufungen, die auf Zeit gefahren werden. Am Ende des Tages werden alle Prufungszeiten addiert; wer die Rundenzeit nicht einhalt, erhalt Strafzeiten. Der Auftakt der Saison hatte es direkt in sich. Beim ersten Lauf in Uelsen herrschten extrem nasse Bedingungen. Tiefe Rillen, insbe-

sondere in einer stark beanspruchten Sonderprufung, verlangten den Fahrern hochste Konzentration ab. Gefahren wurde an einem Doppelwochenende, jeweils am Samstag und Sonntag. Auch das zweite Doppelwochenende in Dahlen stand unter schwierigen Vorzeichen – erneut sorgte Regen fur rutschige Strecken und technisch anspruchsvolle Prufungen. Abwechslung brachte der Lauf in Waldkappel mit staubigen Bedingungen und drei Sonderprufungen auf Ackerboden. In Tucheim folgte mit Dauerregen erneut ein extremes Gegenstuck. Beim darauffolgenden Lauf in Kempenich erschwerten sturmische Bedingungen das Rennen zusatzlich. Geschke ging dort angeschlagen an den Start, konnte das Wochenende jedoch kontrolliert beenden und wichti-

ge Meisterschaftspunkte sichern. Der Saisonabschluss in Burg bildete schlielich einen gelungenen Schlusspunkt. Der Boden erinnerte an die Bedingungen in der Heimat und sorgte fur ein positives Saisonfinale. Der Vizemeistertitel unterstreicht die sportliche Entwicklung, die Justin Geschke im Verlauf des Jahres genommen hat. Fur die kommende Saison mochte der Fahrer des Team GST Berlin darauf aufbauen und sich weiter verbessern. Er wird 2026 erneut in der Klasse E2B der DMSB-Enduro-Meisterschaft auf seiner KTM 450 EXC-F starten und an aktuell acht angekundigten Renntagen so viele Meisterschaftspunkte wie moglich sammeln. Los geht es am 22. Marz in Dahlen.

Jenny Hubatsch, Jenny Hubatsch
Fotografie, Fotografien

VERANSTALTUNGSKALENDER 2026

Was ist los in Bestensee und Patz?

Tag?	Uhrzeit?	Was?	Wo?	Ansprechpartner?
Januar				
29.01.	15:00 bis 17:00 Uhr	Seniorenbowling	Bowlingkeller Bestensee, Friedenstrae 24, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
Februar				
11.02.	14:00 bis 15:30 Uhr	Sitzung Seniorenbeirat	Rathaus Bestensee, Eichhornstrae 4-5, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
18.02.	14:00 bis 17:30 Uhr	Monatstreff der VS „Fasching“	Landkost-Arena, Goethestrae 17, 15741 Bestensee	Volkssolidaritat Bestensee M. Pohl ☎ 033763 – 221 268
21.02.	09:00 Uhr	Zernpern	Patz	Heimatverein Patz e. V. Britta Bergter ☎ 0178 – 64 65 243

Tag ?	Uhrzeit ?	Was?	Wo?	Ansprechpartner?
26.02.	15:00 bis 17:00 Uhr	Seniorenbowling	Bowlingkeller Bestensee, Friedenstraße 24, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
März				
07.03.	10:00 bis 14:00 Uhr	Abfallstreife: Wanderung Sutschketal	beschränkte Teilnehmerzahl, Treffpunkt folgt bei Anmeldung	Abfallstreife e. V. Anmeldung erforderlich unter info@abfallstreife.de
08.03.	15:00 bis 18:00 Uhr	Frauentagfeier	Landkost-Arena, Goethestraße 17, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
15.03.	15:00 Uhr	Benefizkonzert des Stabsmusikkorps Bundeswehr Einlass: 14:00 Uhr	Landkost-Arena, Goethestraße 17, 15741 Bestensee	Heimat- & Kulturverein Bestensee e. V. Anja Kolbatz-Thiel ☎ 0177 – 220 34 74
11.03.	14:00 bis 15:30 Uhr	Sitzung Seniorenbeirat	Rathaus Bestensee, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
18.03.	15:00 Uhr bis 17:30 Uhr	Monatstreff der VS „Basteln zum Frühling“	Landkost-Arena, Goethestraße 17, 15741 Bestensee	Volkssolidarität Bestensee M. Pohl ☎ 033763 – 221 268
21.03.	14:00 Uhr	Osterbasteln	Schrobsdorff-Haus, Hörningweg 2, 15741 Bestensee-Pätz	Heimatverein Pätz e. V. Britta Bergter ☎ 0178 – 64 65 243
26.03.	15:00 bis 17:00 Uhr	Seniorenbowling	Bowlingkeller Bestensee, Friedenstraße 24, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
April				
08.04.	14:00 bis 15:30 Uhr	Sitzung Seniorenbeirat	Rathaus Bestensee, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
15.04.	15:00 bis 17:30 Uhr	Monatstreff der VS „Bingo“	Landkost-Arena, Goethestraße 17, 15741 Bestensee	Volkssolidarität Bestensee M. Pohl ☎ 033763 – 221 268
25.04.	14:00 Uhr	Pflanzenbörse	Schrobsdorff-Garten, Hörningweg 2, 15741 Bestensee-Pätz	Heimatverein Pätz e. V. Britta Bergter ☎ 0178 – 64 65 243
30.04.	15:00 bis 17:00 Uhr	Seniorenbowling	Bowlingkeller Bestensee, Friedenstraße 24, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
Mai				
13.05.	14:00 bis 15:30 Uhr	Sitzung Seniorenbeirat	Rathaus Bestensee, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
20.05.	15:00 bis 17:30 Uhr	Monatstreff der VS	Landkost-Arena, Goethestraße 17, 15741 Bestensee	Volkssolidarität Bestensee M. Pohl ☎ 033763 – 221 268
28.05.	15:00 bis 17:00 Uhr	Seniorenbowling	Bowlingkeller Bestensee, Friedenstraße 24, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
31.05.	10:00 bis 15:00 Uhr	Trödelmarkt (Dorf und Extern)	gesamtes Dorf Pätz, 15741 Bestensee/OT Pätz	Frau Hubert ☎ 0172 – 403 82 82
Juni				
06.06.	15:00 bis 18:00 Uhr	Kinderfest Motto: Piraten und Piratinnen	Schrobsdorff-Garten, Hörningweg 2, 15741 Bestensee-Pätz	Heimatverein Pätz e. V. Britta Bergter ☎ 0178 – 64 65 243
10.06.	14:00 bis 15:30 Uhr	Sitzung Seniorenbeirat	Rathaus Bestensee, Eichhornstraße 4–5, 15741 Bestensee	Seniorenbeirat A. Zwirner ☎ 0170 – 555 04 40
13.06.	11:00 bis 18:00 Uhr	Brandenburger Landpartie	Weinberg Bestensee, Mühlenberg 7, 15741 Bestensee	Bestenseer Weinbauverein e. V. M. Braun ☎ 0172 – 941 31 21
17.06.	15:00 bis 17:30 Uhr	Monatstreff der VS	Landkost-Arena, Goethestraße 17, 15741 Bestensee	Volkssolidarität Bestensee M. Pohl ☎ 033763 – 221 268
20.06.	10:00 Uhr bis 12:30 Uhr	Abfallstreife: Pätzer Tonsee Abfallsammelungsaktion	Pätzer Tonsee, AV Märkische Heimat Pätz e. V., Fernstraße 32, 15741 Pätz	Abfallstreife e. V. aktion@abfallstreife.de
20.06.	18:00 Uhr	Midsommarfeier	Pätzer Badestrand, 15741 Bestensee-Pätz	Heimatverein Pätz e. V. Britta Bergter ☎ 0178 – 64 65 243
21.06.	N.N.	22. Seenlauf	Landkost-Arena, Goethestraße 17, 15741 Bestensee	Heimat- & Kulturverein Bestensee e. V. Anja Kolbatz-Thiel ☎ 0177 – 220 34 74

Der Seniorenbeirat, die Volkssolidarität, die
Gemeinde Bestensee und der
Heimat- und Kulturverein Bestensee e.V. laden ein zur

FRAUENTAGFEIER

08. MÄRZ 2026

LANDKOST-ARENA BESTENSEE

VON 15:00 - 18:00 UHR | EINLASS 14:30 UHR

PREIS: 6,- EURO*

**KARTENVORVERKAUF
VOM 26.01. BIS
28.02.2026**

Kaiserliches Postamt Bestensee
Kinderland Bestensee (Rewe)
Fontane Apotheke (NEU)



*mit Tanzmusik und
Showeinlagen*

***inklusive Kaffee, Kuchen und alkoholfreie Getränke
ALKOHOLISCHE GETRÄNKE SIND NICHT INKLUSIVE**

LAUSL INFORMIERT



Veranstaltungen im Februar im Lausl e. V.

Datum	Uhrzeit	Dauer	Veranstaltung	Kosten	Bemerkung/Ort	Ort
Ab Februar im Mehrgenerationenhaus	14:00 Uhr	2,0 h	Spielenachmittag für Groß und Klein			Waldstraße 33, 15711 Bestensee
Ab Februar im Mehrgenerationenhaus	19:00 Uhr	2,0 h	Skatrunde			Waldstraße 33, 15711 Bestensee
Ab Februar im Mehrgenerationenhaus	13:30 Uhr	2,5 h	Wolllausltreffen			Waldstraße 33, 15711 Bestensee
Ab Februar im Mehrgenerationenhaus	17:30 Uhr	2,0 h	Schach			Waldstraße 33, 15711 Bestensee
23.02.2026	15:45 Uhr	2,0 h	Kräuternachmittag mit Frau Dr. Matthäi	2,00 €	Anmeldung bei Birgitt Gleisberg Tel. 0172/9102265	Kalendersaal, Dorfau 11, 15741 Bestensee

Ab Februar finden alle Kurse im Mehrgenerationenhaus „Kleeblatt“ in der Waldstraße 33, Bestensee, statt!!!

Vorsitzender: Björn Braune, E-Mail lausl.bestensee@web.de, Tel.: 0174/9024200

Änderungen unter Vorbehalt



Familien
zentrum
Land Brandenburg



offen, bunt & engagiert
Arbeitslosenverband Deutschland
Landesverband Brandenburg e.V.

Veranstaltungsplan vom Mehrgenerationenhaus Bestensee

Februar 2026

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Kosten	Bemerkung/Ort
jeden Dienstag	14:00 - 17:00 Uhr	Seniorentreff	5,00 €	im Speisesaal mit Kaffee und Kuchen
jeden Dienstag	10:00 - 11:00 Uhr	ABC-Café	kostenfrei	mit Regina, Anmeldung erforderlich
jeden Mittwoch	14:00 - 15:00 Uhr	Lesecub für Grundschüler	kostenfrei	mit Regina, Anmeldung erforderlich
Mittwoch (2. & 4. im Monat)	15:00 - 17:00 Uhr	Handarbeitsgruppe	2,00 €	mit Judith, Anmeldung erforderlich
jeden Donnerstag	09:30 - 10:30 Uhr	Krabbelgruppe	2,00 €	mit Regina, keine Anmeldung erforderlich
Donnerstag (1. & 3. im Monat)	14:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag für Groß und Klein	2,00 €	keine Anmeldung erforderlich
Donnerstag (1. & 3. im Monat)	17:30 - 19:30 Uhr	Schach	2,00 €	keine Anmeldung erforderlich
Donnerstag (2. & 4. im Monat)	13:30 - 16:00 Uhr	Wolllausltreffen	2,00 €	keine Anmeldung erforderlich
Di, Mi & Fr	16:00 - 17:00 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	2,00 €	Anmeldung in der What's App Gruppe erforderlich
04.02.2026	14:00 - 17:00 Uhr	Tanzcafé	3,00 €	keine Anmeldung erforderlich
13.02.2026	19:00 - 23:00 Uhr	Bestenseer Spieleabend	2,00 €	mit Dirk, keine Anmeldung erforderlich
25.02.2026	10:00 - 11:30 Uhr	Seniorenfrühstück	7,00 €	Anmeldung erforderlich

Mehrgenerationenhaus Bestensee
unter Trägerschaft des Arbeitslosenverbandes Dtl. Landesverband Brandenburg e.V.
Waldstraße 33, 15741 Bestensee
E-Mail an mgh-bestensee@alv-brandenburg.de
Tel: 033763 22554

Stand: 14.01.2026 Änderungen unter Vorbehalt



DAS MEHRGENERATIONENHAUS ERWEITERT DAS ANGEBOT

Wenn sich eine Tür schließt ...

» Um die Gemeinschaft der Gruppen vom Lausl e.V. zu erhalten, wechseln die Angebote zum Mehrgenerationenhaus Bestensee und werden Teil der Veranstaltungen des Mehrgenerationenhauses (MGH). Sie stehen somit allen Interessierten, egal ob jung oder alt, sowie bisherigen und neuen Besuchern offen.

Nach Auflösung des Lausl e.V. finden die Gruppen (Wolllausl, Schach und Spielenachmittag)

in den Räumlichkeiten des MGH ein neues Zuhause. Die Angebote sind eine sehr gute Ergänzung und passen perfekt in den Kursplan. Es ist wirklich schade, dass die Arbeit vom Lausl e.V. nicht weitergeführt wird. Hoffentlich kann mit dieser Änderung ein kleiner Teil der Vereinsarbeit bewahrt werden.

Auf ein neues Miteinander!

M. Schnorr, Leitung
Mehrgenerationenhaus



Liebe Pätzer,
öffnet uns bitte am
Samstag, dem 21. Februar 2026
Eure Türen! Wir zempfern wieder!



Ab 9 Uhr zieht die bunte Truppe durch Pätz.
Vormittags sind wir im Dorf,
nachmittags im Seepark und in der Siedlung.
Wir kommen mit Musik und Tanz, um die bösen
Geister zu vertreiben. Dafür nehmen wir gern eine
Spende entgegen und geben Einen aus.
Die Spenden werden als finanzielle Unterstützung für
unsere Veranstaltungen (z.B. Adventsingen,
Kinderfest und Midsommar-Feier) eingesetzt.

KINDER- UND JUGEND

GRUNDSCHULE BESTENSEE BEGINNT DAS JAHR ERLEBNISREICH

Stimmungsvolles
Weihnachtssingen

Foto: Franziska Wagener, stellv. Schulleiterin

» In besinnlicher und fröhlicher Atmosphäre verabschiedete sich die Grundschule Bestensee am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien mit ihrem traditionellen Weihnachtssingen in die Ferienzeit. In der festlich geschmückten Turnhalle versammelten sich die Kinder rund um einen strahlenden Weihnachtsbaum, der von warmem, weihnachtlichem Licht umgeben war und für eine ganz besondere Stimmung sorgte. Viele Schülerinnen und Schüler erschienen passend gekleidet mit Weihnachtsmützen oder -pullovern, Rentierohren oder roten Schleifen und trugen so zu einem farnefrohen, festlichen Gesamtbild bei.

Die Fachkonferenz Musik hatte im Vorfeld mit den Kindern verschiedene Weihnachtslieder einstudiert, die nun gemeinsam mit viel Freude und Engagement gesungen wurden und die Turnhalle mit weihnachtlichen Klängen erfüllten. „Ich möchte mich insbesondere bei den Kolleginnen aus dem Bereich Musik bedanken, die eine wunderschöne Auswahl aus modernen und klassischen Weihnachtsliedern getroffen und damit zum Gelingen der Veranstaltung besonders beigetragen haben“, sagt die stellvertretende Schulleiterin Franziska Wagener. „Es war diesmal eine besondere Stimmung in der Halle, die teilweise zu Trä-

nen gerührt hat.“ Ein besonderes Highlight waren auch die Tanzdarbietungen der Klassen 2b und 5e. Mit ihren weihnachtlichen Choreografien begeisterten sie das Publikum und animierten Viele zum Mitwippen. Nach diesem stimmungsvollen Jahresausklang ist die Schulgemeinschaft inzwischen gut im neuen Jahr angekommen. Auch in den Wintermonaten stehen und standen zahlreiche Projekte und Ausflüge auf dem Programm, die den Schulalltag bereichern. So unternahmen die Kinder des 2. Jahrgangs einen Ausflug in den Friedrichstadt-Palast zur Young-Show Frida & Frida, inspiriert von der Kindheit der mexikanischen Ikone Frida Kahlo. Die Klasse 4a setzte sich in einem Projekt mit den „Kurzzeithelden“ auseinander und der Jahrgang 6 besuchte das Theaterstück „Alle außer das Einhorn“ im Grips-Theater.

Für die Klasse 5b steht zudem vor den kommenden Ferien eine spannende Exkursion ins Neue Museum an. Thema ist hier „Altes Ägypten.“ Die Grundschule Bestensee blickt damit auf einen harmonischen Übergang ins neue Jahr und viele gemeinsame Erlebnisse zurück, die das Schulleben lebendig und abwechslungsreich gestalten.

Franziska Wagener,
stellv. Schulleiterin

SENIORENSEITEN

VOLKSSOLIDARITÄT BESTENSEE

Überraschungen zur Weihnachtszeit und Neujahrskonzert in Berlin

» Das Jahr 2025 endete mit einer Überraschung für unsere Mitglieder. Der Vorstand packte für alle Mitglieder eine Weihnachtstüte mit vielen Überraschungen. Neben Stolle und Spekulatius war unter anderem eine Notfalldose zur Information bei medizinischen Notfällen zu Hause enthalten und dazu noch jeweils ein kuschliges Stoffherz. Diese Herzen hat alle Gerda Catholy für unsere fast 185 Mitglieder genäht. Vielen Dank dafür! Der Vorstand bedankt sich auch ganz herzlich bei den Gruppenleitern, die uns geholfen haben, alle Tüten zeitnah zu verteilen. Von ihnen erfuhren wir anschließend auch, dass sich unsere Mitglieder sehr über diese Aktion gefreut haben und daher werden wir sie in den kommenden Jahren sicher wiederholen. Die Idee mit den Weihnachtstüten ist in der Pandemiezeit entstanden, als wir alle sehr unter den Kontaktverboten gelitten haben.

Und noch eine schöne Überraschung gab es zur Weihnachtszeit in unserer Gemeinde. Am 22.12.2025 organisierte unsere Ortsgruppe gemeinsam mit dem Mehrgenerationenhaus (MGH) ein weihnachtliches Gänsebratenessen für einsame, bedürftige oder alleinstehende Bürger in der Gemeinde Bestensee. Dieses Festessen wurde vor einigen Jahren erstmalig von der Gruppe „Wir für KW e.V.“ in Königs Wusterhausen durchgeführt. Herr Michael Reimann, der auch Mitglied in der Volkssolidarität ist, hat uns schon im Jahr 2024 gebeten, diese Maßnahme zu unterstützen, was wir natürlich gerne taten und sie wurde damals sehr gut angenommen. Deshalb gab es zum Ende des Jahres 2025 erneut ein Essen für Bedürftige. Die geladenen Gäste freuten sich über liebevoll gedeckte Tische und die weihnachtliche Hintergrundmusik, die eine schöne Stimmung verbreitete. Die Portionen wurden in der hauseigenen Großküche der Volkssolidarität vorbereitet und zum MGH gebracht. Die Ortsgruppe Bestensee spendete die vitaminreiche Nachspeise und eine weitere Spenderin brachte als Überraschung noch eine



SENIORENSEITEN

große Tüte voller „Schokomänner“ vorbei. Dieses Weihnachtsessen konnte nur durch großzügige Spenden vieler Firmen und Privatpersonen durchgeführt werden. Ein Dankeschön geht natürlich auch an Frau Melanie Schnoor, die uns den Raum im Mehrgenerationenhaus Bestensee zur Verfügung stellte.

Das neue Jahr begann für einige unserer Mitglieder mit einer wunderbaren kulturellen Veranstaltung. Am 06.01.2026 ging es mit dem Busunternehmen RIESE REISEN zum Neujahrskonzert in das Konzerthaus am Gendarmenmarkt in Berlin. Schon mehrfach beginnen wir das neue Jahr mit einem solchen Konzert, das von der Volkssolidarität Berlin e.V. veranstaltet wird. Das Deutsche Filmorchester Babelsberg mit dem Dirigenten Igor Budinstein spielte bekannte Arien und Duette aus Oper, Operette und Filmmusik. Für alle Teilnehmer war es ein absolut musikalischer Genuss, für den sich der weite Weg immer wieder lohnt.

Am 18.02.2026 treffen wir uns um 14 Uhr in der Landkostarena zu unserem nächsten Monatstreff. Der Vorstand möchte mit euch gemeinsam Fasching feiern und ist jetzt schon auf eure Kostüme gespannt. Bringt bitte gute Laune und viele lustige Ideen mit. Wir freuen uns schon auf euch.

M. Pohl, Volkssolidarität Bestensee

BESTENSEE
SENIORENBEIRAT
sucht neue Mitstreiter



agzwirner@gmail.com
0170 - 55 50 440



Chance 60plus - Das Leben aktiv gestalten

Das Projekt Chance 60plus - Das Leben aktiv gestalten - wird im Rahmen des Programms „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen - gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäischen Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.



Angebote für ältere Menschen

in Bestensee



Geleitet durch:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Stärkung des Lebens und der Teilhabe Menschen

Februar 2026	Angebote / Kurse / Gruppen	Treffpunkte / Orte
Montag - Freitag  Telefonische Erreichbarkeit 09:00 - 15:00 Uhr	 Beratung (früherneutral u. vertraulich) zum Übergang in Rente, Finanzen, Teilhabe und Lebensgestaltung. Hilfe Kontakte zu finden, zum Ehrenamt und Engagement, zum Zuverdienst und Vergünstigungen, Lern- und Qualifizierungsangeboten. Wir begleiten Sie langfristig auf Ihrem Weg, melden Sie sich gern für einen ersten Termin bei uns.	Persönliche Gesprächstermine sind nach individueller Vereinbarung im Projektbüro in Bestensee oder auch im häuslichen Umfeld möglich.
Montag, 02.02./16.02., jeweils  14:00 - 15:30 Uhr	Digital fit- Umgang mit dem Smartphone: Zum Betriebssystem Android. Am 02.02., ohne Vorkenntnisse! Am 16.02. Teilnahme mit fortgeschrittenen Kenntnissen!	MGH Bestensee , Waldstraße 33, 15471 Bestensee
Montag, 02.02.,  15:30 - 17:00 Uhr	Digital fit- Umgang mit dem Laptop: Zum Betriebssystem Windows. Teilnahme mit und ohne Vorkenntnisse möglich	MGH Bestensee , Waldstraße 33, 15471 Bestensee
Achtung Montag, 16.02.,  15:30 - 17:00 Uhr	iPhone-Kurs - Umgang mit dem iPhone: Bitte melden Sie sich dafür an!	
Jeden Dienstag  10:00 - 11:30 Uhr	Französisch lernen: Eine Muttersprachlerin bietet in kleiner Runde Französisch an.	Gemeindehaus Bestensee , Reuterstr.16, 15471 Bestensee
Jeden Mittwoch  10:00 - 11:00 Uhr	Männersport 60+: Leichte Übungen zum Muskelerhalt und zur Muskelstärkung.	Gemeindehaus Bestensee , Reuterstr.16, 15471 Bestensee
Mittwoch, 25.02.,  10:00 - 12:00 Uhr	Frühstück 60+: Gemeinsames Frühstück mit Zeit für Gespräche, der Möglichkeit des Austauschs und der Begegnung.	MGH Bestensee , Waldstraße 33, 15471 Bestensee
Donnerstag, 12.02.,  11:00 - 14:00 Uhr	Kochgruppe: Gemeinsam kochen, braten, sieden, dünsten, blanchieren, backen, essen und Spaß haben.	Gemeindehaus Bestensee , Reuterstr.16, 15471 Bestensee
Jeden Freitag  10:00 - 11:30 Uhr	Walken: Schnelles Gehen für alle, die in Bewegung kommen wollen.	MGH Bestensee , Waldstraße 33, 15471 Bestensee

- Änderungen vorbehalten -

Ansprechpartnerinnen für Anmeldungen oder bei Fragen zu den Angeboten:

Kristina Schulz: 0170 371 8602 und Franziska Rumpel: 0170 371 8656
 Mail: chance60plus@berliner-stadtmission.de

Berliner Stadtmission | Evangelische Kirche (EKBO)
 Projektbüro im „Seniorenzentrum Bestensee“, Hauptstraße 11,
 15471 Bestensee | Telefon: 0170 - 371 86 02

Weitere Informationen zum Projekt unter: www.berliner-stadtmission.de/chance-60plus

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE



Jahresmotto 2026:

„Fürchte dich nicht, glaube nur!“

Das Jahresmotto für 2026 lautet: „Fürchte dich nicht, glaube nur!“ Dieses Bibelwort kann im Markus 5 Vers 36 nachgelesen werden.

Am **Sonntag**, den **22.02.2026** findet um **10:00 Uhr** der Übertragungsgottesdienst unseres Stammapostels Jean-Luc Schneider aus der Gemeinde Plauen statt.

Nach wie vor besteht auch die Möglichkeit, Gottesdienste über YouTube zu schauen.

Gottesdienstzeiten der neuausschließlichen Kirche in Bestensee, Heinrich-Heine-Str. 2 B.

Sonntag 10:00 Uhr und Mittwoch 19:30 Uhr

Gäste sind dazu jederzeit herzlich Willkommen.

Änderungen entnehmen Sie bitte unserem Schaukasten, der vor unserer Kirche steht.

S. Braun, Neuausschließliche Kirche

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
PETRUS UND PAULUS



01.02. | Letzter Sonntag nach Epiphania | 10.30 Uhr | Gottesdienst Bestensee

08.02. | Sexagesimae | 8.30 Uhr | Gottesdienst Prieros (Kirchengemeinde Bestensee zugehörig)

15.02. | Estomihi | 10.30 Uhr | Gottesdienst Bestensee

22.02. | Invokavit | 18.00 Uhr | Abendgottesdienst Bestensee

Alle Informationen rund um unsere Gemeinde und unsere Gottesdienste finden Sie auch unter: www.petrus-paulus-gemeinde.de

Evangelische Kirchengemeinde Petrus und Paulus

Hauptstr. 55, 15741 Bestensee

Ev. Pfarramt, Pfr. Jaumann

Tel.: 033763 62105, E-Mail: jaumann.f@kkzf.de

KATHOLISCHE KIRCHE

Gottesdienst: 28. Februar 2026 um 18.00 Uhr

Freiligrathstr. 11A, Hauptzugang Mozartstraße, 15741 Bestensee

Telefon: 03375-29 31 59, Pfarrer Herr Alfredo Nava Mediavilla

www.zur-heiligen-dreifaltigkeit.de

**Beachten Sie den Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe des Bestwiners:**

Redaktionsschluss: 11. Februar 2026

Erscheinungsdatum: 25. Februar 2026

ANZEIGEN



Wir können unsere Kunden



PAYBACK

Hauptstraße 44
15741 Bestensee
Unser Beratungs-Tel.:
(03 37 63) 6 14 90



**allgemeine
Krankenpflege Artikel**



**Pflegehilfsmittel-
Versorgung**



**Bandagen und
Kompressionsstrümpfe**



**Inkontinenz-
Versorgung**

Angebot im Monat Februar 2026
Sparen Sie bei wichtigen Medikamenten¹⁾ bis zu 30%

SOLEDUM Kapseln forte 200 mg
(Kapseln magensaftresistent, 20 St.)

Ersparnis: 20%

statt 12,95 €²⁾
10,35 €

GRANU FINK Prosta forte 500 mg
(Hartkapseln, 40 St.)

Ersparnis: 10%

statt 29,14 €²⁾
26,20 €

BRONCHOSTOP Sine Hustensaft
(Flüssigkeit zum Einnehmen, 200 ml)

Ersparnis: 30%

statt 15,97 €²⁾
11,15 €

PROSPAN Hustenliquid
(Flüssigkeit zum Einnehmen, Portionsbeutel 21X5 ml)

Ersparnis: 30%

statt 11,97 €²⁾
8,40 €

VOLTAREN Schmerzgel forte 23,2 mg/g
(Gel, 150 g)

Ersparnis: 10%

statt 30,48 €²⁾
27,40 €

KYTTA Schmerzsalbe
(Creme, 100 g)

Ersparnis: 20%

statt 21,71 €²⁾
17,35 €

1) Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilagen und fragen Sie Ihren Arzt, Ihren Apotheker oder in Ihrer Apotheke. 2) Niedrigster Verkaufspreis innerhalb der letzten 30 Tage vor der Preisvermittlung.

Ihre Gesundheit in guten Händen



www.gas-neumann.de

GAS NEUMANN Versorgungstechnik GmbH
Neuinstallationen von haustechnischen Anlagen
(Heizung, Sanitär, Solar, Lüftungen)

Telefon: 033763 / 24 78 0
Adresse: Triftweg 6, 15741 Bestensee
Fax: 033763 / 24 78 11
E-Mail: info@gas-neumann.de

GAS NEUMANN Service GmbH
Wartung, Service, Kleinreparaturen und Notdienst
für haustechnische Anlagen

Telefon: 033763 / 24 78 24
Adresse: Hauptstr. 86, 15741 Bestensee
Fax: 033763 / 24 78 22
E-Mail: service@gas-neumann.de